

Sonnabende, den 17. Augusti, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unser allergrädigsten Königs und Herrn allergrädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



33.

Handwritten signature or name, possibly 'Königliche Majestät'.

Wochentlich Stettinische
Frag u. Anzeigungs-Neachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietben, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist: Wie auch die Taxen zu Stettin und Schwinemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Welle- und Getreide-Preise von Vorp-
und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

E D I C T,

wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftobacks in den Königlich Preussischen
Landen. De Dato Berlin, den 17ten Julii 1765,

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Hei-
ligen Römischen Reichs Kurfürst und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschattel und Vallengin, wie auch der Graffschaft
Starg; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden,

Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ranzburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwetin, Lingen, Bübren und Leer; dam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bürow, Arlay und Zweda ic. ic. ic.

Da die Tobackfabriken, ohngeachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bisher nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungszweig, welchen Wir in Unseren Staaten vorzüglich blühend zu machen gesucht, indem Wir zu dessen Erpirlichkeit Zeit es weder an Kosten, noch Vortheilen haben ermangelt lassen, dennoch nicht der Hoffnung gleich gekommen, die Wir wegen seines Anwachses zu fassen Ursache gehabt; So hat Uns die Detroy einer Generalverachtung der Fabricirung und des An- und Verkaufs sämtlichen Rauch- und Schnupftobacks, in allen Unseren Provinzen, inclusive Schlesien, die Fürstenthümer Neuschwatz und Ostfriesland allein ausgenommen, das zuträglichste Mittel erschienen, Unseren Zweck hierunter zu erreichen.

Aus diesen Gründen, und nachdem Wir Uns zuvörderst die Vorschläge, welche Uns unsere Kaufleute und Tobackfabrikanten, der Commercierrath Isaac Salinger, Samuel Schock, Balthasar Targa, Jean Buisson, Paul Le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Laqueur, Louis Gautier, und Christian Ernst Jordan, wegen dieser Sache gethan, haben vortragen lassen; So haben Wir, aus Höchsteigener Bewegung, demenselben unterm heutigen dato diese Nacht octroyret.

Wir thun also, Kraft dieses, kund, und fügen hiermit iedermäßiglich zu wissen, wie folget:

Art. 1. Daß, da die Generalverachtung des Tobacks, von allen Orten, keine ausgenommen, von Uns, der vorangeführten Wachtungsgompagnie, ihren Erben und Erbschneimern, Wittwibern, oder Heilbamben, auf Funfzehn Jahre octroyret worden ist, dieselbe mit dem Ersten November 1765, in 10 weit solches die Festigung der Wachtungszernahme betrifft, zwar anfangen, und mit dem Ersten November 1780 endigen soll; Jedoch haben Wir zu gleicher Zeit, aus besonderer Huld und Gnade, und um dieser neuen Einrichtung allen Vortheil zu thun, den allergnädigsten Entschluß gefasset, das gedachte Generalverachtungsgesellschaft, a dato Publicationis dieses Edicts, in die Rechte ihres Contracts treten, zu denen darinnen festgesetzten Preisen verkaufen, und überhaupt, bey allen dessen Artikeln, auf das Kräftigste geschützt werden soll; Wie dann alle diejenigen, welche Unserm Höchsten Willen hierunter zu wider handeln, nach Raasgabe der folgenden Artickeln, auf das erstlichste bestrafet werden sollen.

Art. 2. Ist es Unser Wille, daß obbenannte Mitglieder dieser Wachtungsgompagnie, während der Pachtzeit, als Generalsächter erkannt, beschützt, und von allen Unserer Dicarieris gegen mündlich unterstützt werden sollen, damit selbige, vermittelst dieses Schutzes, ihre Verbindlichkeiten, ohne alles Widersprechen erfüllen können. Dahingegen verpflichtet sich die Gompagnie, nicht nur (sowohl die einländische, als fremde Tobackblätter, welche sie zu Betreibung ihres Handels einzukaufen gemässigt sein wird, insgesammt, in den verschiedenen Plätzen und Städten Unserer Landen, ohne Ausnahme, nach Raasgabe ihres Handels, entweder reiben, schneiden, sinnen, oder auch in Stangen verarbeiten zu lassen, sondern verpflichtet auch, vorzüglich sich hierzu, der, an denen Orten, wo sie ihre Fabriken anzulegen, für rathsam erachtet wird, befindlichen Tobackspinnern, und Spinn rinnen, zu bedienen, und außer dem Spannkuchen und Brasillentsack, auch sogenannten Canafer, keinen andern fabricirten und fertigen Toback einzuführen; jedoch soll das Erste Jahr ihrer Pachtzeit, hiervon ausgenommen sein, weil sie während derselben die Erlaubnis haben sol, allerlei fabricirten Toback, von welcher Gattung und Beschaffenheit er sey, einzuführen, um damit Unsere entlegene Provinzen versehen zu können.

Wie dann ferner derselben soll gestattet sein, denjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- oder Schnupftoback, zu ihrem Gebrauch verlangen, Kreppässe zu diesem Behuf gegen Erlegung Eines Reichthalers für jedes Pfund, in ihrem Namen ausfertigen zu lassen, und zu ertzeilen.

Art. 3. Damit der, von der Wachtungsgompagnie, an das Publicum zu verkaufende Toback, einen festen Preis habe, gesehen Wir, oft erwähnten Generalsächtern und ihrer Gompagnie zu, von dem Kapstadts, desgleichen von dem guten Rauchtoback, das Pfund bis an Einen Reichthaler, zu verkaufen; In Absicht der für Unseren Truppen und Landrenten erforderlichen Tobackconsumtion hingegen, wollen Wir, daß die geringste Sorte des, aus einländischen Blättern fabricirten Tobacks, denen Soldaten und sämtlichen Landrenten und dürftigen Perionen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne hierunter irgend einige Schwierigkeiten zu machen, das Pfund zu Drey Groschen, die feineren und besseren gleichfalls aus einländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Raasgabe ihrer Gilt, das Pfund zu Fünf, Sechs und Sieben Groschen, verkauft werden soll. Was überaus den Canafer, Schnupf- und Rauchtoback von besserer Art betrifft, so legen Wir für dieselben keinen festen Preis.

Art. 4. Alle in dem Dienst dieser Wachtung stehende Beamte, Bediente, Aufseher u. s. w. sollen Unseres Schutzes genießen, und Bedienten einer Königlich Verwaltung gleich geschützt, auch die ihnen wiederfahrende Beleidigungen, auf gleichen Fuß geahndet werden.

Es sollen auch die von der Pachtung, zum Transport ihrer Toback, selbst erbaute eigenthümliche Schiffe und Käpne, unter keinem Vorwande, jemahls aufgehalten, noch zu Unierem Gebrauche weggenommen werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, ausgenommen bleiben.

Art. 5. Ist es Unser Wille, daß auch in Kriegszeiten Unsere Armeen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von niemand anders, als der Generalspachtung mit Rauch- und Schnupftoback versorget werden sollen, wohl zu versehen, daß die Generalspächter, allemahl ihrer Seite, bedacht seyn werden, bey der Armee, oder an denen Orten, wo es nöthig, jederzeit hinlänglichen Vorrath von Tobacken zu halten.

Art. 6. Wertheithen Wir allen und jeden, wes Standes und Würden sie sind, keine Art Tobacks, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sey, fabriciren zu lassen, und eben so wenig Tobacksblätter zu kaufen, so ausländische, als in Unseren Landen gewachsene, bey Strafe der Confiscation des Tobacks, und einer Geldbuße von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, womit sowohl der Käufer als Verkäufer, wann letzterer sich in Unseren Landen aufhält, zum Besten der Pacht, belegen werden soll.

Art. 7. Die gegenwärtige privilegierte Tobacksfabricanten, so der Pachtungcompagnie nicht mit beigetreten, können selbiger die Werkzeuge und Geräthschaften ihrer Fabrican, die noch zu gebrauchen sind, gegen den Werth ihrer Würdiaung, so durch verordnete Taxatoren geschehen muß, gegen baare Bezahlung verkaufen. Unter eben dieser Bedingung siehet selbige Taxatoren geschehen, ihre völlige Fabricanten zu veräußern, oder wann es ihnen lieber gefällt, sie ihr zu vermieten, oder auch für deren Taxationsmäßigen Werth, der Pachtsoctetät mit beizutreten: und damit bey dergleichen Contragen, keiner zu kurz kommen möge, sollen von beyden Seiten Commissarien, und der Sache verständige ernannt werden, auch in dem Fall, daß diese unter sich nicht einig werden können, werden wir einen Commissarium ernennen, der ohne Appellation, über die geschenehe öffentliche Taxation entscheidend sprechen soll.

Solten übrigens, die in sämtlichen Unseren Staaten befindlichen Tobacksfabrican, zum bequemlichen Betrieb der Generalspachtung, nicht hinlänglich seyn: so soll selbiger sich sehen, dergleichen aller Orten, das plate Land ausgenommen, nach ihrem Willkühr anzusehen. Es sollen gleichfalls derselben sämtliche Fabrican, und dem Befinden nach, auch Niederlagen, während des jetzigen Pachtcontractes, von aller Naturalienanartung, allenfalls besserer bleiben: die in ihren Diensten, Arbeit und Lohn stehende, und von auswärtigen Orten hereingezogene Personen und Leute, auch von aller Enrolirung und Werbung erimret seyn.

Art. 8. Da die Pachtungsoctetät, mit dem Ankauf sowohl der einländischen als auswärtigen rohen Blättern, imgleichen den An- und Verkauf aller fabricierten Rauch- und Schnupftoback, sie mögen heißen wie sie wollen, exclusive getroyret ist: so sollen alle Fabricanten, Kaufleute, en gros und en détail, und andere Personen, die sich bisher in Unseren Staaten mit dem Tobackhandel abgegeben haben, imgleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem größeren Vorrathe, als ein Pfund Rauch- oder Schnupftoback, zu ihrer eigenen Consumption versehen haben, gehalten seyn, sogleich, nach der von denen Generalspächtern geschenehen völligen Etablirung ihrer Hauptcompteirs, und deren Eröffnung in jeder Provinz, als welches dem Publico, durch die öffentliche Nachrichten bekannt gemacht werden soll, allen, zu der Zeit auf ihren Lagern, oder bey sich in ihren Häusern habenden geriebenen- und ungeriebenen Schnupf- und Rauchtoback, ohne Ausnahme, er sey von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Hauptcompteire, bey Vermeidung der, in folgenden bestimmten Strafen, abzuliefern, welcher ihnen, nach Massgabe des, in der Originalfactur, verordungen Preises, auch erweislich darauf verwendeten Transporte- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschaft desselben, nach der im vorigen Article angeordneten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höheren Preis fordern können und mögen, bezahlt werden soll. Möchten sie denselben aber lieber aus dem Lande schaffen wollen, so müssen sich selbige darüber besonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Zeit gestatten: Inmittelft aber sollen die Vorräthe, mit dem Siegel der General-Pachtungcompagnie versiegelt, und muß deren würtliche Ausweisung demnächst erwiesen werden. In dem Falle aber, daß sie weder die eine noch andere Bedingung erfüllen, soll aller Toback, den man ansser den Magazinen der Generalspacht, es sey bey wem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist, finden wird, zum Besten der Pacht confisciret, oder demjenigen, in dessen Verwahrung er gewesen ist, und der des Eigenern Namen nicht angeben wollen, für jedes Pfund Zehen Reichsthaler Strafe zuerkant, dem Denuncianten aber für seine bey der Generalspacht gethane Anzeige, nicht allein die Hälfte der festgesetzten Geldbuße, zur Erghlichkeit gerrichtet, sondern auch sein Name über dieses, wann er es verlanget, verschwiegen gehalten werden.

Solten indessen einige Particuliers, den zu ihrer eigenen Consumption vorräthig habenden Toback beyzubehalten genöthen seyn: so soll ihnen, wann sie dieses bey der Generalspachtung, binnen obbenannter Frist, gehörig zu erkennen geben, auch frey stehen, Treppässe darauf, nach Massgabe des zweyten Article, bey den Generalspächtern zu lösen.

Art.

Art. 9. Wir verbieten demnach allen und jeden, nach bekannt gemachter Eröffnung des oder beider, in denen Provinzen etablirten Hauptcomptoirs, irgend eine Sorte Toback zu verkaufen, diejenigen ausgenommen, welche dazu eine förmliche, durch die Unterschrift der Generalpachtungs, oder der, von selbiger besonders dazu ernannten Personen, befäßigte Concession, erhalten haben werden: In denen Fällen, wo diesem Articul zuwider gehandelt würde, soll der Toback confisciret werden, und soll über dieses zum Besten der Pacht, der Verkäufer Ein Tausend Reichsthaler Strafe erlegen; die Generalpachtungs-Comitéet soll aber, soll ihrer Seite gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie deren nöthiget ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im kleinen verkaufen, wenn solche der Pachtungscompagnie die nöthige Sicherheit geben können.

Art. 10. Die im Sold der Pachtcompagnie stehende Beamte, Aufpässer u. s. w. sollen berechtiget seyn, in allen Orten und in allen, wegen Unterschleß verdächtigen Häusern, es sey auf dem Lande, oder in denen Städten, Kayt aßenthalben, Nachsichung zu thun, den Toback wegzunehmen, ein Protocoll durch Personen, die gehörig beendiget, und dazu den Rechten nach qualifiziret sind, niederschreiben, und sich über die, im Articul 8. festgesetzte Geldbuße, eine zureichende Caution stellen, oder in deren Ermangelung, die Ueberrreter, durch die Gerichte des Orts arrectiren zu lassen.

Art. 11. Es soll denen besagten Beamten, Aufpässern u. s. w. auf deren jedesmaliges Aufsuchen, an denen Orten, wo unsere Truppen liegen, von denen Officiers ein Commando zur Hülfe gegeben, und da, wo keine sind, von den Magistraten ihnen Hülfe verschaffet werden: mögen letztere nicht schuldig genug hierunter zu Werke gehen, und der Pachtungscompagnie dadurch Nachtheil erwachen, so sollen dieselben, falls sie erweislich, die Justiz protabiret oder denegiret haben, für den Schaden haften, und in die, auf die Contravenienten gesetzte Strafe, mit verfallen seyn.

Art. 12. Wir verbieten allen Unseren Kriegesbedienten, Soldaten und deren Weibern und Kindern und Gehilfen, ohne Ausnahme, irgend jemanden eine Art von Toback zu verkaufen, bey derjenigen Strafe, die das Kriegesrecht ihnen, auf Unsern Befehl zuerzennen wird: Gleichergestalt wird hierdurch, einem jeden überhaupt unterlaget, von irgend einer Militärperson, Toback zu kaufen, oder anzunehmen, bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von Ein Tausend Reichsthaler, die von dem Käufer, zum Besten der Pacht, zu erlegen ist. Die Commandeurs derer Regimenter, sollen über die Befolgung dieses Articuls, genau halten, und den Officiers und Unterofficiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten damit keinen verbotenen Handel treiben.

Art. 13. Die Reisende, sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen, sie mögen von Civil- oder Militärstande seyn, sollen, wann sie unsere Provinzen betreten, nur Ein Pfund fremden Toback zu ihrem Gebrauch bey sich führen dürfen, der übrige soll zum Besten der Pacht, nicht allein confisciret seyn, sondern sie überdem, für jedes Pfund, Zehen Reichsthaler Strafe, erlegen.

Art. 14. Denen Pachtbedienten und Aufpässern derselben ist erlaubet, auf denen Nachhöfen, Land- und Wasser Zoll und Reichshäusern nachzusehen, was den Toback betrifft, denselben wegzunehmen, und ein Protocoll, mit Zuziehung der Actirs- oder Zollbedienten, darüber zu entwerfen; wie dann selbigen gleich, falls frey stehen soll, nicht nur in allen Städten, bey sämtlichen Dörfern, in allen Käufern ohne Ausnahme, Galeschen, Journaliersn, Post- Fracht- und Bauerwagen, sondern auch in allen Unseren Postkämtern, alle verlangte Visitationes ohne Ausnahme vorzunehmen, auch sämtliche Kähne und Schiffe, wo selbige anlegen, durchsuchen zu lassen, die darinn vorgefundene fremde oder ausländische Blätter, in welchen fabricirte Rauch- und Schnupftoback, welche nicht mit einer Paß von der Generalpachtung versehen, zu confisciren, und mit einer Geldbuße von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, zu belegen.

Art. 15. Die in Unseren Staaten gebauete Tobackblätter, sollen den Eigenthümern von der Generalpacht abgekauft, und nach dem Preis bezahlet werden, wie solcher von Unitatis 1764 bis dahin 1766, und in denen letzteren fünf Jahren vor dem Kriege, nach einem zu machenden Durchschnitt, in den Haupt- und Kreisstädten, gestanden haben; Sollte aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preis, den Ackersmann verlieten sollte, den Anbau des Tobacks weiter zu treiben, als solcher zum Verlaß der Fabriken, nach Proportion des in- und ausländischen Delits, erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheil der Generalpachter nicht verarbeitet werden kan; so behalten Wir Uns vor, solches durch besonders zu treffende Maasregeln dergestalt reguliren, und bestimmen zu lassen, daß die Quantität nicht übertrieben, sondern nach Proportion der Deconomie jedes Orts, dergestalt retranchiret werde, daß der Anbau darunter nicht leiden, und zum Nachtheil des Publici, eingeschränket werden möge.

Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commissario loci, wenn derselbe gegenwärtig ist, oder jedes Orts Obrigkeit, mit Zuziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich entschieden werden.

Da nun unsere Tobacksbauer, vermittelst dieser Maasregeln, wegen des Verkaufs ihrer Blätter, hindänglich gesichert sind; so bleibt selbigen bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von Zehen Thalern für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich unterlaget, ihre Blätter an einen Synner, oder auch an jemand

stand anders, es sey im Lande, oder ausser dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die Generalpachtung, oder deren Beamte, zu verkaufen, vielmehr aber selbige in Unseren Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande, ohne einen ohnentgeltlichen Paß des nächsten Pachtcomptoirs, irgend wohin zu verführen; dergleichen ohnentgeltliche Pässe aber, sollen unter keinem Vorwande verlaget werden können, sondern es wird dem Landmann, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts und des Verkaufs, die bisherige natürliche Freiheit fernern gelassen werden.

Art. 16. Die Tobacksbauer sollen verbunden seyn, in denen, ihren Wohnplätzen am nächsten belegenden Comptoirs, den ganzen Vorrath ihres gesammelten Tobacks, so bald er abgehängt und in Bündel gebunden, endlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bündel, und wie viel Bandelers in jedem Bündel enthalten, bestimmen.

Art. 17. Die Rauchtabacke sollen entweder in Rollen gepreßet, oder aber auch in Papiere, mit dem Stempel der Pachtung versehenen Paquetern (nach dem Willkür der Pachtungs Societät, und ohne derselben hierunter etwas vorzuschreiben) eingelegt werden, und niemanden soll andern zu haben, gestattet seyn; wie dann derjenige Particular, der geschnittenen, oder Toback in Blättern, oder nicht in solchen Umschlägen einweist, oder auf die dem Publico, durch die Pächter bekannt gemachte Art, charakterisirt ist, bezüget wird, über die Confiskation des Tobacks, noch Zehen Reichsthaler Strafe pro Bund, zum Besten der Pacht, erlegen soll. Was dießemigen betrifft, die die zuerkannten Geldbußen, sowohl in diesen, als in denen übrigen Fällen, zu bezahlen außer Stande sind; so wollen Wir, das sie das Erstemahl zu Drey monatlichen, das Zweytemahl zu Sechs monatlichen Gefängniß, das Drittemahl aber, zu einem Jahre Besetzungsbau verurtheilt werden; und wann solche Strafen nicht von hinlänglicher Effect seyn sollten, so behalten Wir Uns vor, solche auf vorhergegangene Vorstellung der Generalpächter, nach Befinden zu schärfen und zu vermehren.

Art. 18. Alle Kapetobacke sollen aus denen Hauptcomptoirs, entweder in Stangen, oder in Bleyreihen mit Papier umschlagenen, zueinanderen, und mit Siegellack versiegelten Büchsen abgetheilt werden. Das Siegel wird den Preussischen Adler nebst der Umschrift: Königlich Preussische General-Toback-Pacht, führen. Dieses Siegel werden auch die gepreßene Rauchtabacke erhalten, und diejenigen, bey welchen man anders beschaffenen Toback finden wird, sollen Zehn Reichsthaler Strafe pro Pfund erlegen; diejenigen aber, welche solche nicht erlegen können, sollen nach dem Ansehe des vorstehenden 17ten Artikels bestraft werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der Generalpacht verordneten Kupferstechern, Witschierstechern und Buchdruckern erlaubt seyn, die Wignetten, Witschaften, Titul- und Unterscheidungszeichen auf denen Büchsen und Stangen zu stechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gelassen lassen sollten, solche nach zu machen, sollen außer einer vollständigen Leibesstrafe, noch Funfzehn Hundert Reichsthaler Geldbuße erlegen.

Diese Strafe soll sich auch über alle und jede erstrecken, welche außer Landes solche nachmachen zu lassen, sich unterstehen sollten, um sie in Unseren Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen, auswärtig fabricirte Tobacke, ins Land einzuführen.

Was die Spanischen Tobacke anbetrifft; so wird man die Büchsen versiegeln, indem man solche, an die Käufer und Verkäufer ein derauf anstreichet.

Uebrigens wird die Pachtungs Societät noch, das Publicum, zu dessen größerer Gewissheit, durch öffentliche Versteigerung, von allen Kennzeichen, wodurch sie ihre sämtliche Rauch- und Schnupftobacke zu bestimmen sich entschlossen hat, ohneverzüglich näher unterrichten.

Art. 19. Weder das in der Pacht stehende Capital, der Eingangs namentlich benannten Contrahenten, noch die Gehalte von deren Bedienten, mögen, unter was für Vorwand es auch seyn, mit Arrest beschlagen werden können; doch steht es denen Gläubigern frey, bey dem Generalcomptoir, der das Hauptbuch führt, nach dessen eidlicher Versicherung, dasjenige in Beschlag nehmen, und bey entstandenen gerichtlichen Concurs, zur Hauptmasse ziehen zu lassen, was ihnen nach Abschluß der Rechnungen bey der Pachtdirection, zukommen könnte, womit sich die Gläubiger begnügen müssen, ohne daß sie die Einsicht in den Büchern der Generalpachtungs Societät zu verlangen, und die Beschaffenheit der Sachen zu wissen, berechtiget seyn mögen.

Es verhehet sich übrigens von selbst, daß die Pächter sowohl, als ihre sämtliche Bediente, in allen ihren Privatangelegenheiten und Verbindlichkeiten, ihrem Foro ordinario, nach wie vor, unterworfen bleiben.

Art. 20. Aller Toback, von welcher Gattung und Güte er auch seyn, den die Generalpachtungscomptagie in Unseren Staaten, ein oder ausser Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangsollen, Licenten, Accisen, Rauchen, Zulagen, und sämtlichen anderen Impositen, zu Land und Wasser, und dießes ohne alle Ausnahme, oder geringste Schwierigkeit, frey seyn.

Gleichwie nun die Einfuhr aller auswärtigen Blätter, und fabricirten Rauch- und Schnupftobacke, a dato Publicationis dieses Edicts, der Generaltobackspachtung, in allen Unseren Städten und Flecken, und

auf

auf allen Unseren Messen und Jahrmärkten, allein exclusive erlaubet und offen bleibet; so wird selbige, allen Unseren Handelsleuten und übrigen Unterthanen, und zwar bey Ein Taufend Reichthaler Strafe, ausser der Confiscation des Tobacks, hierdurch auf das nachdrücklichste verboten.

Wie dann auch hinführo, die Durchfuere oder der Transitus en gros von fremden Wässern oder fabricirten Rauch oder Schnupftoback, durch Unsere Staaten und Lande, während der gegenwärtigen Tobacksverpachtung, unter keiner anderen Bedingung gestattet werden soll, als das dessen Gebiteurs oder Comissionairs, bey dem Eingange documentiren müssen, das solchane fremde Wässer oder Toback, entweder sogleich unausgeladen durchgehen, oder für fremde Rechnung verschrieben, in ihre Häuser oder Wohnungen genommen, sondern von denen Nachhöfen oder öffentlichen Niederlagen, zweiseitig ausserhalb Landes geschaffet würden.

Ferner soll aller im Lande fabricirter Toback, wenn er einmal ausser Landes gesandt worden, nicht wiederum zurück gelassen, und im Lande eingeführet werden dürfen, wenn er auch mit den Feschaften, Stempeln, Zeichen, Etiquetten ic. der Generalpachtungscompagnie versehen seyn möchte; Es solte dann, daß hiezu von gedachter Compagnie expresse Häße ertheilet worden: Außer letzterem Fall aber, soll selbiger als fremder Toback angesehen, und der Einbringer, in der darauf gesetzten Strafe genommen werden.

Art. 21. Um den künftig zu debittirenden Toback, besser an Güte zu machen, als denjenige bisher gewesen ist, den man ausser dem in Unseren Landen gebaueten, anmoch fabriciret hat: so ist die Generalpachtungscompagnie gehalten, Tobacke von verschiedener Güte anzuschaffen, als Tobacke aus Macedonien, Cusitanien, aus Laechi, Holland, Virginien, St. Domingo, u. a. m., und die Käufer, ehrlich und klügig zu behandeln.

Art. 22. Was die Erhaltung und Betreibung dieser Pacht betrifft: so ist die Generalpachtgesellschaft verbunden, dabey, so viel ihr nur immer möglich seyn wird, die Inzulander, denen Auswärtigen vorzüglich; In Ansehung der Aufpaffer aber, so wird die Compagnie hiezu vorzüglich, und vor allen anderen Personen, Inwalen von Unserer Krone nehmen, die noch im Stande sind, hierunter Dienste zu leisten.

Welchemnach auch der Compagnie frey stehen soll, diejenigen unter Unseren Königlichen Zoll- und Reichsbedienten, welche sie mit Nutzen gebrauchen kan, in ihren Sold zu nehmen, jedoch nicht anders, als jedesmahl mit Unserem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectoris Vorwissen und Einwilligung.

Art. 23. Wird Unseren sämtlichen Unterthanen, besonders aber denen bisherigen, oder gewesenen Tobacksfabricanten, und Spinnern, bey Strafe der unausbleiblichen Confiscation ihres gesamten, so beweg- als unbeweglichen Vermögens, und in dessen Entschung, einer arbiträren Leibesstrafe verboten, keine Tobackfabriken und Handlungen, in Unseren oder denen benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar, dabey im geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge.

Art. 24. Sollen die Generalpächter, in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Tobackpachtcontract und dessen Erfüllung nur lediglich Unserem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio, und in Schlesien, Unserem dort dirigirenden Rintzier, sonst aber keinem andern Collegio, unterworfen seyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befehlen, daß alle, zwischen den Generalpächtern, und ihren in Lohn- und Brod stehenden Bedienten ic. etwa entscheidende Streitigkeiten, so wie alle Proceße, die theils auf dem Lande, theils in denen Flecken und Städten Unserer Provinzien, zwischen Unseren Unterthanen und den Beamten, Bedienten, Aufpassern, u. s. w., Unserer Tobackpacht, wegen Unrechtschleife, sich ereignen könnten, und alle Vorfälle, so dabey vorkommen mögen, ohne Ausnahme, Unserem Commissarij Locorum, oder jedes Orts Obrigkeit, als der ersten Instanz, nach der Form und Ordnung, welche Wir hiebey, in Unseren allernächstigen Landesgesetzen vorgeschrieben haben, summarisch vorgetragen werden sollen.

Es ist auch Unser ersächlicher Wille, daß hierunter kein Unterscheid gemacht werden soll, unter Schleichhandel, ber zu Unserem Höchstigen, oder zum Nachtheil der Generalpachtung, getrieben wird, und sollen sämtliche Beamten dieser Pacht, mit gleichem Glimpf und Nachdruck behandelt werden, als wenn sie von Uns Verfallungspatente erhalten hätten.

Wir verordnen ferner noch, daß die Appellationen, der sich durch die Sprüche der ersten Instanz, etwa belediget gefundnen Partbeyen, so bald sie eine Post von mehr als 150 Rthlr. betreffen, in der zweiten und letzten Instanz, ohne fernere Neuwissen oder Aufsicht hierüber zu gewärtigen, bey dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio eingereicht, und von denselben, der, von dem Domainendirectorio und Justizministerio zu Berlin, anzuordnenden besondern Commission, zur finalen Entscheidung, jugesetzet werden sollen.

Wir befehlen endlich in Gnaden, Unserer Generalität und gesamten commandirenden Officiers, desgleichen Unseren gemeinen Etatministerio von allen Departementen, allen Unseren Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Justizcollegiis, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten, Ge-
richts-

nichtobrigkeiten und Berichten, auch Unseren Officio Fisci, in Unserem Königreich, Churfürstenthum, Souverainen Herzogthum Schlesien, und andern Provinzen und Landen, Unsere Fürstenthümer Neuchâtel und Ostfriesland alleine ausgenommen, hiermit und in Kraft dieses, das sie gegenwärtiges Edict zu jedermanns gehorsamer Achtung, seinem vollständigen Inhalt nach, öffentlich bekannt machen und darüber halten, des Endes solches durch den Druck und öffentlichen Aushang, zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insignis etc. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Julii 1765.

(A. S.)

Friedrich.

v. Targies. v. Massow. v. Blumenthal. v. Zagen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei dem Buchhändler S. W. Drevenhädt, in der Mörchenstrasse, im Gottschaldischen Hause, ist zu haben: 1.) Nachricht von denen Manufacturen derer Zucker, und anderer molleerer Dinge, aus dem Königl. Preussischen Oberst, 8. Dresden 1765. 4 Gr. 2.) Nachrichten von Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbes, 1ste Samml. 8. Jelle 1765. 4 Gr. 3.) von Neumergs, (Des Herrn Graf Leop.) Beschreibung einer erfundenen neuen Maschine, genannt jedermanns gemeiner Copist, mittelst welcher man ohne Abschreiben sein eigener Copist wird, mit Kupfern, 4. Wien 1764. 12 Gr. 4.) Neumanns, (Job. Friedr.) Gedanken und Vorschläge zur würdlichen Verbesserung des Ackerbaues, und Vermehrung der Körner im Grefen, ohne Klößen und Künkeleien, nebst einem Anhang von Verbesserung der Wagen, der Wirthschaftsgebäude, der Maulbeerplantagen und des Seidenbaues, 4. Brandenburg, 1765. 14 Gr.

Es sollen nächstvorstehenden 19ten August c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kaufmanns Herrn Eiseleins Hause, Sechs Fässer vom See-Wasser in etwas beschädigten Ceffee, für Rechnung des Assurateurs, am Weißbrotthenden und gegen baare Bezahlung verkauft werden; So denen die davon zu kaufen gemill ist, bekannt gemacht wird.

Bei dem Kaufmann Drieglow seyn diverse Sorten frische Russische Lichte, Holländischen Süßmilchs und Eibammer Käse, extra feine, mittel und ordinaire Sorten Flachse, Hanf und Hanf-Terze, Holländisch und Russisch Segel-Luch um billigen Preis zu haben. Auch sehen bey demselben in Commission zu verkaufen: doppelten und einfachen Charge de Rom, doppelten und einfachen Charge de Nime, Schwarzen Cales neu, diverse Sorten colorirte Flamine etc. um sehr billigen Preise.

Bei dem Kaufmann Thomas in der Oberstrasse wohnend, sind diverse Sorten Zucker, feinen Martiniqer Ceffee, Ceffee-Toffen von Chinalischen Porcellain, silberne und vergoldete Pfeifler-Unterdrückungs-Knopfe, ungleiches auch eine Parthe gute Wohltaische Potträsche, zu haben.

Es will Friedrich Beutel, sein am Hof-Markt belegen Haus, woben 1 Laden, aus freyer Hand verkaufen Liebhabere wollen sich bey ihm melden.

In Friede. Nicolai Nachhandlung zu Stettin, eben an der Schuhstrasse, ist zu haben: Edict wegen der General Verpachtung des Rausch, und Schnupf-Lobacks, Fel. 4 Gr. Versuch eines Anhangs zu den Kobarschen Satzen, 8. 1765. 12 Gr. Ansehung zu der Pflanzung, Erziehung und Wartung der Fruchtbäume, gr. 8. 1765. 16 Gr. Hirschelmanns Europäisches Staats-Kriegs- und Friedens-Lexicon, gr. 8. 1765. 1 Rthlr. 16 Gr. P. Montauson Griechische und Römische Alterthümer, mit vielen Kupfern, herausgegeben, und mit gelehrten Anmerkungen versehen, von M. Schagen, Fol. Nürnberg 13 Rthlr. 8 Gr.

Es soll in Termno den 21sten August, Vormittags um 9 Uhr, auf des Kaufmanns Kuchrich vor dem Frauen-Thor an der Schlächter-Wiese belegen Holz-Hofe, verschiedenes Bau-Schiff-Klapp- und Stab-Holz, Orboft-Welden, Dielen, auch etwas Fichten- und Eichen-Brand-Holz, an den Weißbrotthenden verkauft werden. Die Balken sind bis 60 Fuß lang, und 14 bis 16 Zoll in Ranten stark. Das Rund-Holz ist von 40 bis 73 Fuß lang und 16 bis 22 Zoll im Diameter stark, worunter auch Wästen befindlich. Liebhabere können sich bey dem Schiffer Bagelberg vorher melden, und das Holz in Augenschein nehmen.

Der Regierungsrath Herr und dessen Kinder zweyter Ehe Haus, in der Dohmstrasse, soll zu freywilligen Verkauf vor dem Marien-Stifts-Kirchen-Gerichte in Termno den 29sten August c. öffentlich licitet werden.

Das seligen Kaufmann Johann George Sträßlers in der Ober-Strasse belegen Haus, soll plus hautan gegen baare Bezahlung in 6jähriger Covant verkauft werden, und sind deshalb Termni licitacionis auf den 23sten Julii, 13ten August, und 3ten September c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberodmet. Dieses Haus hat sonsten keine Ossa als die ordinaren, ist zur Handlung, absonderlich zur Wein-Verdrehung sehr wohl gelegen, auch mit guten Zimmern, so zum Theil taxet, Hofraum, Ehorraum, schöne Keller und Boden

Woben versehen, auch findet sich eine Wiese dabey: Es werden also die Liebhaber ersuchet, sich an erwehnten Tagen zur bestimmten Zeit im Sterb-Hause einzufinden, ihren Voth ad protocolum zu geben, und hat plus offerens folglich additionem puram zu gewärtigen.

Des angetretenen Kaufmann Reuters dieselbst am Kohlmarkt belegenes Haus, so mit Zimmern wohl versehen, und zugleich zur Handlung aptiret, soll per modum subhastationis verkauft werden, und sind zu dem Ende Termin auf den 23ten August, 23ten October, und 18ten December, Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Liebhabere werden also ersuchet, in gedachten Terminis im Lobfamen Stadt Gericht sich einzufinden, ihren Voth ad protocolum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses ist exclusive der Wiese 2685 Rthlr.

Es sollen in Termino den 9ten September c. & seq. Nachmittags um 2 Uhr, des angetretenen Kaufmann Labes Weine, wie auch sämtliche Fassage und Keller Geräthschafft, per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere werden ersuchet, alsdann in dreier Labischen Creditorum Hause, woselbst die Weine liegen, sich einzufinden, und solche gegen baare Bezahlung in Empfang zu nehmen. Es sind alte und junge Franzweine, Muscat, Crester-Sect, Corsicaner, Wein-Essig, 10 de Weine, auch Trauf vorrathen; Sollte auch jemand die Weine probiren wollen, wird man denselben in Termino den 7ten September c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr wahrnehmen.

Als in Termino Licitationis der drey viertel Part, in dem Schiffe die Hofnung genannt, so denen Madrischen Creditoribus zustände, und von dem angetretenen Kaufmann Labes zwar gekauft, aber nicht bezahlet worden, nicht mehr als 1080 Rthlr. und zwar vor das ganze Schiff gethehen, und die Labischen Creditores auf der Pericul diese Licitation geschieht alium Terminum arguirt; So wird pro omni Termino auf den 28ten August c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich also dann im Lobfamen Stadtgerichte einzufinden, und die drey viertel Part gegen baare Bezahlung zu erköben, plus licitans hat gemis additionem zu gewärtigen. Die Taxe des ganzen Schiffes ist 1623 Rthlr. und ist solches von dem Kaufmann Labes mit einem neuen Tare versehen, und also vertheuert worden. Es wird auch der Schiffe Walmuth, welcher dieses Schiff gefahren, und selbst ein viertel Part darin besizet, einem jeden das Inventarium auf Verlangen vorlegen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Der Belieben trägt ein considerables Allodial-Guth, welches nicht weit von Voritz belegen, in sehr gutem Stande ist, und wober guter Acker, Wiesenmache, Mahl-Holz, Fischeyen, Jagd, Krug und Mühle vorhanden, erßlich zu kaufen, derselbe kan in Stettin bey dem Herrn Sekretario Redtel nähere Nachricht erfahren. Das Kauf Pretium ist eum Inventario 56000 Rthlr.

In Schwetznburg bey Anclam sollen den 23ten August c. annoch einige Acker-Pferde und Schweine an den Weisbierhenden verkauft werden. Die Käufer können sich bey dem Herrn Inspector Sünd dajelbst melden.

Da ad instantiam des Rath und Hofgerichts-Avocati Habersack als Contradictoris Blondenburgs Mödellischen Concurus, abermahlen Terminis zum Verkauf der Wögelinschen Gürtter, nemlich des grossen Guthes, welches auf 2894 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. und des kleinen welches auf 2893 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gewürdiget ist, gesucht worden, so ist Terminus auf den 6ten September c. auf den Königlichen Hofgericht anberahmet, in welchem solche Gürtter obsehlbar dem Weisbierhenden käuflich zugeschlagen werden sollen, und wird niemand nachmahls weiter dagegen gehört, auch pinguiorem emorem zu sükiren, nach gelassen werden. Signatum Eodellu, den 10ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Stargard sollen die Strefemanschen Immobilien, als: 2 Acker Höfe auf der Clempinschen Wiese, 8 halbe Stadt-Höfen, und 7 Wörde Ländt, zur Regulirung der Auerhann-ersekung derer Erbs-Interessenten, den 17ten Septembr. c. coram Iudicio denen Weisbierhenden verkauft, und folglich addicret werden.

Das Schwafche Haus zu Stargard an der Augustiner Kirche belegen, und werfür 150 Rthlr. geborhen sind, soll den 20ten Septembr. c. vor den Stadt-Gerichte an den Weisbierhenden verkauft werden. Alle diejenigen, so Belieben tragen, das im Drambürgischen Creße belegene, und zum sellen Kauf gestellte Braunschweigische Allodial-Guth Winnirgen, welches adductis deducendis auf 6740 Rthlr. taxiret worden, sub hasta zu erköben, werden hiermit auf den 23ten Martii, 1sten Junii, und 7ten September 1765 vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Eshvelstein ad licitandum & emendum eingeladen.

Erster Anhang.

Num. XXXIII. den 17. Augusti, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Georg Matthias Drevenhäcks Buchhandlung in der Mönchenstrasse, im Vortischaltischen Hause, ist zu haben: 1.) Dests, (M.) Oeconomische Abhandlung von dem Acker-Ansatz, 1 edn zwei Tabellen, 8. Flensburg 1765. 4 Gr. 2.) Dettels, (C. C.) practischer Beweis, das die Mathesis bey dem Fortschreiten unentbehrliche Dienste thut, mit Kupfern, 8. Eisenach 1765. 8 Gr. 3.) Vanjers, (M. C. W.) die Kunst der Zukunftsheit, aus dem Englischen übersezt, 8. Nürnberg 1765. 6 Gr. 4.) Unterrichts-gemeinnütziger, des Pommerschen Patrioten, 1.) von dem tunc a Verhältnis der medien bietet in Pommern und Mecklenburg bekannt gewordenen Münz-Sorten, 2.) von der Art und Weise, den innern Gehalt einer jeden andern Münze zuverläßig zu bestimmen, 3.) von den besten Vorschläge, zur Einrückung des Münz-Wesens, 4. 1764. 12 Gr. 5.) Haussens, (H. C.) Wahrheit und Unsicht der Annemerkungen über die Philalethie des Herrn Professors Hagedorns, 4. Hamburg 1765. 6 Gr. 6.) Whronis me, oder Hezebeheiten eines Frauenimmers von Stande von G. . . . 8. Altona 1765. 4 Gr. 7.) Jean la Placette, Abhandlung von dem Hochmuth, 8. Wittenberg 1765. 5 Gr.

Es sollen des ausgefahrenen Kaufmann Reute: 8 nachgelassene Material-Waaren und übrige Effecten, bestehend in Kupfer, Zinn, Leinen, Ketten, 11. per modum auctionis verkauft werden, und wird zu dem Ende Terminus auf den 19ten Augusti. & 10. jederzeit Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Liebhabere werden also ersuchet, sich alsdenn in den Kreuzstraßen, an Hofmarkt gelegenen Hause einzufinden, und die Waaren und übrige Effecten gegen baare Bezahlung in 64tägiger Courant zu erstehen.

Der Auctionator Rudolff wird den 9ten September 1765. eine Auction von realconditionirten Wäthern halten, gegen Brandenburgisch Courant 1764. Herren Liebhabere wollen belibden, früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich einfinden. Der Catalogus ist zu diensten.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Colberg sollen des Kaufmann Gottlieb Kleisen in Concurs stehende Grundstücke, als: 1.) Ein Wohn- und Brauhause in der Lindenstrasse, so mit dem Hintergebäude und Speicher auf 1663 Rthlr. 15 Gr. 2.) ein adel behauertes Sack-Kolben, in No. XIV. auf 392 Rthlr. 6 Gr. 3.) 1 und ein wiew und dreißigstel Pfandkade, so mit 1 Rthlr. 6 Gr. aneritet, auf 27 Rthlr. 9 Gr. öffentlich taxirt worden, öffentlich licitirt und verkauft werden; Und können sich diejenigen, so Belibden tragen, von diesen Stücken etwas zu erstehen, in Terminis den 8ten und 29ten Julii, wie auch 19ten Augusti c. a. vor E. Hochoblen Magistrat melden. Zu dem Ende die Sabbathations-Patente zu Colberg, Cöslin und Reptonoffastet kund.

Auf Ansuchen des Nagelschmides Georg David Arotape, wird hierdurch zur Abfindung dessen Kinder, sein Wohnhaus allhier in der Erdstrasse, welches 208 Rthlr. gewürdiget ist, imgleichen ein halber Morgen Wiese, in der neuen, an Werth 20 Rthlr. ein Garten vor dem Steinthor; von 10 Rthlr. und ein Garten vor dem neuen Thor, gleichfalls von 10 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellet; Liebhabere haben sich in Terminis den 2ten Julii, 2ten Augusti und 20ten Augusti c. allhier auf der Gerichtsstube zu melden, und des Reichthühende des Zuschlages zu bewähren. Signatum Rügenwalde, den 20ten May 1765. Bürgermeistere und Rath zu Rügenwalde.

Hey der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin sind ad instantiam des Neumärkischen Krieges und Domainen-Cammer-Präsidenten von Hirschholz, desselben in Dramburgischen Kreis belegene Güther Cöllde und Neulobitz, von welchen ersteres auf 21831 Rthlr. 12 Gr. und letzteres auf 16693 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget, zum Verkauf angehängel, und Terminis licitationis auf den 14ten August, den 16ten September und sonderlich den 10ten October a. c. angegesetzt worden.

Es ist das in Soldinischen Kreis, dem verstorbenen Hauptmann von Schulz zugehörige gewesene

wesene halbe Antheil Guth in Maulin, sowohl, als desselben sechste Theil in Wigerwis, mit dem in Termino Licitationis den 1ten May a. c. gethanen Geboth, und zwar der 23000 Rthlr. auf ersteres, und der 3700 Rthlr. auf letzteres in jetzigen courent, nochmals zum Verkauf angeschlagen, und Terminus licitationis auf den 2ten September 2. c. vor der Neumärkischen Regierung zu Custrin angesetzt worden.

Zu Ufermünde sind des Schiffers George Nüßcken Immobilien, ad instantiam Creditorum per artis peritos taxirt, und cum Taxa das eine Wohnhaus am Markt, auf 826 Rthlr. 12 Gr. das andere Wohnhaus in der trummern Straße, auf 258 Rthlr. 16 Gr. der Garten auf 110 Rthlr. die 2 Wiesen auf 122 Rthlr. 13 Gr. der Acker nebst einer Wurthe auf 426 Rthlr. und ein viertel Part von einer Seewiese, auf 16 Rthlr. 16 Gr. subhastirt, und Terminus Licitationis auf den 9ten und 10ten Juli pro primo, den 6ten und 7ten August pro secundo, den 3ten und 6ten September pro ultimo Termino peremptorio präsetzt; In welchen Kaufsuffige sich dorthen Vormittags zu Rathhause melden, ihr Geboth ad protocolum geben, und in Termino ultimo gegen baare Bezahlung des Zuschlages gewärtigen können, wie die allhier und zu Anclam assigirten Subhastations-Parente des mehreren besagen.

Allhier zu Rügenwalde sollen zwei silberne Becher und vier silberne Kögel an dem Meistbietenden auf der Gesellschaft gegen baare Bezahlung verkauft werden; Liebhabere können sich in Terminis den 23ten Junii, 26ten Julii und 23ten August einfinden, und der Höchstbietende des Zuschlages in dem letzten Termino gewärtigen.

Ad instantiam des Contradictoris von Rahmel Rehtnschen Concursus, ist das Rahmelsche Antheil Guth in Reghin, Belgardischen Creisse, welches auf 1805 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gerichtlich gewürdiget worden, durch Subhastations-Parente, welche allhier, zu Stettin und Belgard assigirt sind, zum öffentlichen Verkauf gestellt, auch Käufer sodann Terminum peremptorie den 16ten October c. vorgelesen, mit der Commination, das solche Güter eodann dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand dagegen gehöret werden solle. Sigaarum Esslin, den 17ten May 1765.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Da nach tödtlichen Hintritte des Lieutenantis Magnus Hans Ernst Baron von der Goltze, Hochlöbliche Ith von Alvenslebenischen Regiments, die von ihm im abgehene[n] Jahre erkandene Alltergüter Nitz, Kessel, Köpitz, Wellen, Welschburg und Corwin, welche im Dramburgischen Creisse liegen, und deductis deducendis geschildt auf 13662 Rthlr. 17 Gr. taxirt worden, ob uergetz altemo auf neue subhastirt, und Terminus Licitationis auf den 4ten Junii, 27ten Augusti und sonderlich den 10ten December 1765, als Terminum ultimum bey dem Neumärkischen Landeluthe[n] Gerichte zu Schwedtbein anberaumer seyn; So wird solches hiermit allen Kaufsuffigen kundt gethan.

Zu Treptow an der Rega soll ad instantiam der Vormünder des minoranen Erbsers, das demselben zugehörige, in der Hittenstraße, zwischen dem Raschmacher Bergin, und Angelödners Ludwig inne belegene, und per Taxam indicalem auf 47 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. gewürdigte Haus, in Terminis den 12ten August, 26ten August und 9ten September c. Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause plus licitationibus verkauft werden; Kaufsuffige können sich in dicitis Terminis einfinden, und gewärtigen, das in ultimo Termino plus licitanti dicitis Haus gegen baare Bezahlung sofort soll addiciret werden.

Da sich in denen angesetzt gewesenen Terminis Licitationis zu des Herrn Lieutenantis Böckers Wohnhäusern in Barth, wovon das eine von 2 Etagen am Markte zum ganzem Erbe, mit einer Aufahrt, 2 gemöblten Kellern, guten Hofraum, Stallung und Garten, so 710 Rthlr. taxirt, das andere zum halben Erbe, in der Mühlenstraße, gleichfalls von 2 Etagen, mit einer Aufahrt, Hofraum und Stallung versehen, und wovon die Taxe 260 Rthlr. beträgt, keine annehmliche Käufer gefunden; So ist zu deren Licitations ein ander-meytiger Terminus auf den 10ten dieses anberaumer worden. Bey dem Hause am Markte sind 30, und bey dem in der Mühlenstraße 15 Ruten Wiesemachs belegen. Kaufsuffige wollen sich demnach in Termino den 10ten dieses zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr einfinden, und ihren Voth thun, da denn diese Immobilien denen Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Es sind 1.) zwei Dörfer zum Verkauf, wo Holzung und 12 Bournen bey seyn, 2.) ein Krug und Wauerhof an der Colberg- und Danziger Straße, 3.) zwei Kaufend hiesigen Eichen, auch Buchen und Fichten, 4.) ein Guth so künftigen Warten pachtlos wird, wo alle Maxallen bey seyn so nur verlanget werden, als: Waß, Fischerey, Krug-Verlegh, Kuh-Wäckeren, Zigeiler, Schäferey und hinfällige Dienste; Wann sich Kauf- und Pachtlustige finden wollten, so können sich selbige bey dem Inspector Schönberg zu Hoffelde bey Raugarden melden, nemlich auf folgende Termin, als den 24ten und 28ten September, auch eben October a. c. wo es alsdann dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, und der ihnen die Orter sodann bekannt machen, und selbst anweisen wird.

6. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Der Bürger und Wäbennestler Daniel Stüber zu Camin, verkauft sein daseibst in der Niederstraße, zwischen des Schiffers Wendchen Witwe, und des Schusters George Kempfers Häusern inne gelegenes

genes, ihm jure emi eigenthümlich zugehöriges Haus, cum pertinentiis, erb- und eigenthümlich, um und für 240 Rthlr. schwer Curant de Anno 1764 und 65, an den Schneidergesellen Johann Daniel Grambow; Welches Königlich Verordnungs gemäß hierdurch öffentlich kund gemacht wird.

Der Stadthofmeister Herrmann zu Stettin, hat sein in dozem mit seiner Frauen erhaltenes, in Cämin am Wasserthor belegenes Haus, cum pertinentiis, erb- und eigenthümlich, um und für 600 Rthlr. schwer Curant de Anno 1764 und 65 verkauft, an den Bürger und Kaufmann Dumärey; Welches Königlich allergnädigsten Verordnungs gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

7. Sachen so innerhalb Stettin zu vermierhen.

Da mittelst Rescripti vom 20sten Junii c. allergnädigst verordnet worden, daß der zur Maulbeer-Plantage bestimmte Platz beym Vogelkängen, anderweit licitiret werden soll, und dabero zu Befolgung dessen Termin licitationis auf den 1sten und 20sten August, imgleichen auf den 25sten Septembris c. angesetzt worden; So haben sich sodann dieseinge, so diesen Platz auf gewisse Jahre mieren wollen, auf der hiesigen Cämmerey, Vormittags um 10 Uhr zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbieten den solcher bis auf erfolgter Adprobation Mieths weise überlassen und zugeschlagen werden soll. Altem Stettin, den 9ten Julii, 1765.

Es soll in der Unterstadt, ohnweit der Königsstraße, ein Logis in einer obern Etage, von 1 Saal, 1 Stube mit 1 Alcocon, auf Michael vermierhet werden; Liebhabere können sich deshalb beym Verleger hiesiger Zeitung melden.

8. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll in dem Dorfe Veneto bey Stargard belegen, gegen künfftigen Marien ein Kerkwerk verpachtet werden; Wer Lust hat dieses Gut zu pachten, wolle sich bald bey der Herrschaft zu Vogelso melden.

Zur anderweiten Verpachtung der Ritterhufe auf dem Warnitzschen Felde, welche dem St. Marten grossen Kasten und Gwereten Gelslichen Lehen in Stargard geböret, sind Termini licitationis auf den 21sten August, 18ten September und 16ten October c. angesetzt; Diejenige, welche Belieben tragen, diese Hufe auf 6 oder mehrere Jahre in Pacht zu nehmen, können sich an gemeldeten Tagen, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Rathskubbe zu Stargard einfinden, ihren Both thun, und gemärtigen, daß bis auf Eines Königlich Hochwürdigem Consistorii Approbation, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

9. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Als der hiesige Kaufmann Daniel Reuter bereits vor einiger Zeit ausgetretten, und man bey Untersuchung des Corporis bonorum, und Errichtung des Inventarii wahrgenommen, daß insufficiencia bonorum offenbar, auch keine meda solvendi an die Hand gelegt werden mögen; So ist in dessen Vermögen Concursus eröffnet, und sind Termini liquidationis auf den 12ten Septembris, 9ten Octobris, und 13ten Novembris, c. 2. Morgens um 9 Uhr anberühmet, und per Edictales, so hieselbst, in Berlin und Hamburg affigiret, gehörig bekannt gemacht. Es werden also dessen Creditores hierdurch sub pena perpetui silentii vorgeladen, in gedachten Terminis in Eobhamen Stadt Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, der Debitor aber, welcher sachtig geworden, wird zugleich bey der in denen Rechtsreuten gesetzten Strafe citiret, und dessen etwanigen Debitoreibus hierdurch angesetzt, so wenig an denselben oder dessen Leuten sub pena dupli etwas anzuzahlen, sondern das Schuldige gerichtlich einzubringen. Signatum Stettin in judicio den 18ten Julii, 1765.

10. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es verkauft der Major Ernst Ewald von Kleiß, sein Gut Timkühlen, Velgerbischen Crefftes, cum pertinentiis, vor das Pretium von 4500 Rthlr. jetziges curant, an den Hauptmann Anton von Kleiß auf Arnfont, und sind Agnaten ad exercendum jus proximitatis, & Creditores ad liquidandum & verificandum peremptorie erga Terminum den 20sten October c. vorgeladen, sub comminatione preclusionis & perpetui silentii. Signatum Stettin, den 17ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg im Kriege, eigentlichen Bäcker Christian Schulgen, so eine Zeit lang bei dem Corps der Provincial-Husaren, unter des Herrn Major von Hohendorfs Escadron gestanden, und sich nicht wieder eingefunden, Vermögen, einige Ansprüche und Forderung ex quocunque capite haben, werden vor dem Magistrat zu Colberg ad liquidandum & verificandum per publica proclamata, davon eines zu Colberg, das zweyte in Stettin, als des Schulgen Gebührts-Orte, und das dritte zu Wris, also das Corps auseinandergegangen, in Terminis den 2ten und 30ten September, und 28ten October perpetuorie & sub pena præclui & perpetui silentii neßß dem entwichenen Husaren Christian Schulgen citiret; Desgleichen soll in isidem Terminis dessen in der Baugasse, zwischen Weiser Schönboden und Weiser Winzenguth Häusern, inne belegens Backhaus, so auf 473 Rthlr. 18 Gr. Courant gerichtlich taxiret, subhathiret und verkauft werden; So hiedurch dem Publico bekannt gemacht wird. Signatum Colberg, den 27ten Julii 1765.

Ad instantiam des Geheimten Finanzrath von-Gerlach, sind Creditores Latentes, welche an das bei Colberg belegene Guth Gangschew, einen Anspruch zu haben vernehmen, ed citiret erga Teim numi peremptorie auf den 26ten August e. ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione præclui & perpetui silentii; Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Göllin, den 6ten April 1765.

Königlich Preussisches Vennerscheß H. f. gericht.
Das in der Uckermark belegene Ritterguth Kollmitz, haben die von Jorkenbergsche Erben, an Levin Ludwig von Winterfeldt mit Erb- und Leberecht verkauft, und sind daher alle und jede, so ex jure Agnacionis, simultanea Investitura, crediti, hypotheca, aut ex quocunque alio capite an diesem Guthe eine Anforderung haben, auf den 10ten September e. a. vor dem Uckermärckischen Obergerichte zu Prenzlau per publica proclamata, in vim triplicis & sub comminatione, perpetui silentii, ad liquidandum & verificandum citiret.

Zu Demmin soll des Bürgers und Brandtweinbrenners Reinickens Wohnhaus, sub No. 157. am Rosenthal gelegen, wegen vieler Schulden halber gerichtlich verkauft werden. Termin hiezu sind der 26ste hujus, der 9te und 23ste August e. präfixiret; In welchen sich Liebhabere zu Rathhause melden, ihren Voth thun, und der Meistbietende des Anschlages gewärtigen kan. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an dessen Vermögen Ansprüche zu machen haben, hie mit peremptorie citiret, im letzten Termin ihre Forderung zu justificiren, oder Präclufion zu gewärtigen.

Bei den Französischen Colonis-Gerichten zu Prenzlau, hat der Jacob Escabel, sein in Pafswalk auf dem Markt daselbst befindliches Wohnhaus, aus der Hand verkauft. Creditores so einen Real-Anspruch daran zu haben vernehmen, werden auf den 24ten August e. ad liquidandum & justificandum sub pena præclui hie mit citiret.

11. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Die Pommerische Immediat-Stadt Demmin, hat nunmehr eine konverable Belegenheit zu Anlang einer Walekmühle ausfändig gemacht, welche gegen Michaeli dieses Jahres zum Gebrauch in fertigen Stande kommen wird. Da nun diese Walekmühle alle Hindernisse hebet, wodurch das Establishment der Tuchmacher und andere nützliche Fabricanten hieselbst bishero aufgehalten worden; So werden die Tuchmacher, auch alle und jede sonst in Wolle arbeitende Professionisten, wie auch Wesser, Stecker und Fächer eingeladen, so viel sich hier zu etabliren Luß haben, sich forderstamt einzufinden, und zu ihrem Establishment in dieser Grenzstadt Anstalt zu machen, als wobey etnen jeden nach Möglichkeit favorisiret werden soll. Demmin, den 20ten Julii 1765.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

12. Personen so entlaufen.

Der gimesene Wächter Friederich Sukaas Martens zu Dargebel, ohngefähr 30 Jahr alt, grosser und harter Statur, runden Gesichts, eigne bräunliche Haare, und einen blauen oder grünen Rock, mit gelben übernen Reinkleidern tragend, ist zu Ende des Monats Junii a. e. des Nachts, nicht nur heimlich mit seinen besten Effecten, und zweenen inferenten Pferden entwichen, sondern hat auch einen grossen Effect an Inventariens-Vieh und viele Schulden hinterlassen. Alle und jede Obrigkeitlen werden dahero hiedurch in subdum juris ersuchet, gedach'en entwichenen Martens, wie und wo er sich solte betreten lassen, neßß denen Pferden und Sachen anzuhalten, und an den Herrn Generalleutenants von Schwernin Excellenz zu Dargebel den Anclam beliebige Nachricht zu ertheilen, damit deren Abholung gegen Ausstellung besag. Requisition und Erstattung aller Kosten, bewürket werden könne, auch die vielen hieute bieselben Schulden einigermassen in etwas dadurch getilget werden könnten. Dargebel, den 10ten Julii 1765.
Welsch von Schwerninsches Gericht zu Busow und Dargebel.

Da der Frecht Gottfried Stettin, aus Breg, einem ohnweilt Camin belegenem Dorfe sich füglich davon gemacht, wie er wegen der zu widerrechtlich gemachten, an seinem eigenen Vortor verübten Schlägerei, und um deren Aufzugs zur Strafe gezogen werden sollen; So werden alle hohe und niedere Gerichtliche Obrigkeiten in subdicio juris requirirt, denselben, wenn er sich I-gndwo deireten lassen sollte, folglich fesse nehmen zu lassen, und dem Syndico Capituli Liegmann zu Camin dason Nachricht zu geben, da er denn sofort gegen Erkärtung der Kosten, auch auf Erfordern die gewöhnlichen Reversales, abgehohlet werden soll. Er ist schwarzbräunlich, hat schwarzbraune krause Haare, und ist von mittelmaßiger untergesetzter Statur.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

297 Rthlr. Capital eines Legati sollen mit Consens des Königl.ichen Censur: ii zinsbar ausgethan werden; Wer mit liegenden Grund-Stücken sichere Hypothek stellen kan, wolle sich bey dem Regierungs Secretario Lüpken in Stettin melden.

Es liegen 666 Rthlr. 16 Gr. Hartmannsche Kinder-Gelder zum Ausleihen bereit; Wer solche verlangen, und da auf Ordnung, mögliche Sicherheit stellen kan, wolle sich bey dem Herrn Vostori Küffel in Swignow vor Nummert, oder dem Herrn Regierungs Secretario Kobes in Stetin in Franco melden.

77 Rthlr. in 64jähriger Courant liegen zum Ausleihen parat; Wer selbige denkbiligt, und die gehörige Sicherheit bestellen kan, beliebe sich dierforhal bey dem Vormund Herrn Reddemern in Damm zu melden.

Von dem Jagetenusischen Collegio in Stettin, befindet sich ein Capital von 400 Rthlr. in neu Preussisch Courant de 64, zur Anleihe parat; Derjenige, so deshalb die gehörige Sicherheit mit consensu Consilio suchen und bestellen wird, kan solches erhalten, und sich bey denen Herren Inspectoribus und Provisitoribus des Jagetenusischen Collegii melden.

14. Avertissements.

Nachdem man seithero missfällig wahrgenommen: das die Schiffere und deren Knechte, wenn selbige Magasin Getreide transportiren, verschiedene Unterschleife und Diebereyen vornehmen, indem selbige von ihrem geladenen Getreide nicht nur hin und wieder verkaufen, sondern auch hienächst das Getreide mit Wasser besuchten, und es dadurch quellend machen, damit sie wieder zu ihrem Waasse gelangen, dem Königl.ichen Magasin aber hierdurch großer Nachtheil zurächset, und Wir dabero diesem Unterschleife ein vor allemahl gesteuert wissen wollen. So haben Seine Königl.iche Majestät allerhöchst resolviret: das derjenige Einwohner und Unterthan, der sich fernerhin unterstehet, von einem Schiffer oder von dessen Leuten einiges Getreide zu kaufen, solches nicht nur sofort in natura retourniren, sondern auch für jeden erkauften Scheffel Getreide zwei Rthlr. Strafe bezahlen, und überdem noch mit Verhängnis Strafe belesget werden soll. Der Schiffer aber, der, oder dessen Leute das Getreide verhandelt haben, soll nicht nur das dafür erhaltene Geld sofort wieder herausgeben, sondern auch für jeden verkauften Scheffel Getreides Einen Rthlr. Strafe erlegen, und hienächst nach der Bestung gebracht werden. Dabingegen dem oder denjenigen, welche dergleichen Defraudationes anzeigen werden, für jeden Scheffel verkauften Getreides, welcher erweislich gemacht wird, Einen Rthlr. Strafe zum Doueur bezahlt werden soll. Es hat sich daber ein jeder hienach genau zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatur Ste tin, den 30sten Junij 1765.
Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Da wegen der an verschiedenen Orten grassirenden Diebstehle, in dem, auf den 29sten August c. zu Sülzow einfallenden Eg di-Warcke, kein Rindvieh zum Verkauf gebracht werden soll, wenn es auch gleich mit Atteken versehen ist, indem gar kein Rindvieh einpassirt werden wird; So wird dem Publico solches hiermit zur Achtung bekannt gemacht. Signatur Stettin, den 6ten August 1765.
Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem Seine Königl.iche Majestät per Rescripturn vom 23sten Julij a. c. allergnädigst herordnet: das alle diejenigen, die mit Ausgang Augusti c. annoch Stempel-Papier ohne Jahrszahl in Händen haben, solches ohne Weiteres an diejenigen, von denen sie es gekauft, gegen Vergütung des dafür bezahlten, jurck geben, bey dessen Unterlassung aber zu gemähten haben, das nachhero die Zurückgabe des Papiers nicht weiter stat finden; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht. Signatur Stettin, den 30sten Junij 1765.
Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Treptow an der Rega sollen ad infantiam der Vormünder derer minoranen Otten, in Treptow den 18ten August, den 6ten September und 27sten September c. a. die denen minoranen Otten zugehörige

zugehörige Grundstücke, als a) das Wohnhaus in der Badstüberstraße, so nach der gerichtlichen Taxe auf 229 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gewürdigt worden, b) die Scheune vor dem Grefsenberger Thor, neben Weiser Wärdchen belegen, cum Taxa judiciali a 78 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. c) die Landung, Wiesen und Kohlrücken, so auf 336 Rthlr. 12 Gr. geschätzt worden, und wovon das Verzeichniß bey dem Stadt-Secretario Wacke nachgesehen werden kan, plus licitantibus verkauft werden: Diejenigen, so ein Jus contradicendi zu das ben vermeynen, können sich in ultimo Termino peremptorio Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause daselbst melden, sub comminatione, daß nachher weiter gehöret werden soll. Kaufsüßige aber haben zu gewärtigen, daß ihnen die erstnennete Grundstücke gegen baare Bezahlung des Kaufpreiis sogleich in Termino ultimo addiciret werden.

Da zu Crepton an der Rega der Mittwoch und Sonnabend zu Wochenmärkten angezehet sind; So wird solches dem Publico bekannt gemacht, und besonders die benachbarten Dorfschäfen Invitiret, ihre zum Verkauf habende Victualien in denen angezehten Tagen anhero zu Märkte zu bringen, da sie denn solche sofort gegen gute Preise verlösen können. Signatur Crepton an der Rega, den 28sten Julii 1765. Bürgermeister und Rath.

Als der zeitige Archendator zu Alt-Cosenow, Herr Friederich Braasche, seinen Cassi und Baubef, cum Permittentiis, sub No. 41. in Jarman an den Sakwirth Herrn Caspar Vogel für 4300 Rthlr. sechziges Silber-Courant, gerichtlich verkauft, und dann von Rechts wegen zur Liquidation mit des Verkäufers Creditorsbus Terminis aufm 16ten September a. c. Vormittags peremptorio festgesetzt; So haben Interessentes sub pena juris sich darnach zu reguliren. Jarman, den 15ten Julii 1765. Bürgermeister und Rath.

Es hat Althermanns, postea Wöhlen Witwe, in der Ober-Wieck vor Allen Stettin, einen Barken Plog, an den Herrn Senator Johann Christoph Schmidt verkauft, welcher im Rechts-Lage nach Barz Abolomai im Lobstamen Laßfadischen Gerichte vor, und abgelassen werden soll; Wer ein Jus contradicendi hat, muß sich sodann sub pena praclusi melden.

Da der Verwalter Johann Friederich Warnsbagen, seine hiesige Immobilien verkauft, und von hier weggutzu sein gesonnen ist; so werden alle und jede, welche an ihm was zu fordern haben, hiemit citiret, in Termino den 27sten Augusti c. sub pena praclusi & perpetui Allocii ihre Jura wahrzunehmen. Signatur Stargard in Judicio den 16ten Julii, 1765.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts, hieselbst.

Ad instantiam des Lieutenant's Behrend Ludwig von Arnim, sind alle und jede so an denen von ihm der verwitweten Majorinn von Arnim abgekauften, und im Arminaldischen Creise belegene Gründe Süden Ziegelmeider, Carlsberg, Clausburg, die Ziegley und Holz-Cewel, irgend eine Ansprache ex Jure prioritate, relationis & crediti, vel alio quocunque causa haben, in vim teipius auf den 20sten Augusti 1765, vor das Neumärkische Landvogtey Gerichte nach Schivelbein ad relucendum & liquidandum sub pena perpetui si entii vorgeladen.

Da der seit 30 Jahren abwesende Immanuel Hirammas Hendenmann, und allenfals dessen hinterlassene Leibeserben edeltatler citiret worden, sich in Termino den 9ten September c. a. bey der Königlich Preussischen Pommerschen Regierung entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu stellen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe als gestorben angesehen, und dessen Vermögen denen rechtmäßigen Erben verabfolget werden soll; So wird demselben selbes hiedurch zur nachrichtlichen Wirtuna bekannt gemacht. Signatur Stettin, den 26sten April 1765. Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es hat der Lieutenant Carl Ludwig von Delis, daß im Saaziger Creise belegene Gut Temnick, an den Hauptmann Michel Christian von Schük für 8400 Rthlr. erblich verkauft, und sind alle diejenigen, welche daran eine Lebens- oder andere Ansprache haben möchten, auf den 30sten September a. c. vorgeladen; Deromogen hat ein jeder welchem ein Recht und Besiznis zustehet, sich aldem zu melden, oder daß er von dem Gutte Temnick gänglich abgewiesen, und mit einem innernährden Stillgeschen besetzt wird, zu gewarten. Signatur Stettin, den 22sten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Als der hiesige Kaufmann Johann George Strahlen, aus Murr, Warbacher Ober-Amtes in den Herzogthum Würtemberg belegen, gedärtig, den 14ten Jan c. a. ab insularis verstorben, und dieweil über dessen Nachlaß ein gerichtliches Inventarium ediret, und eine Citacio edicant in Murr, Stuttgart, Lübeck und Stettin veranlassen; So citiren und laden Wir Director und Assessor der Stadt-Gerichte zu Allen Stettin dessen etwanige Erben hiedurch peremptorie, a dato innerhalb 12 Wochen sich vor unserm Stadt-Gerichte zu sistiren, und in Termino den 18ten September c. a. legali modo mit zu Recht befindenden Documentis zu legitimiren, sub pena praclusi; Sollen auch noch Creditores der Erbschaft vorhanden sein;

sein; so werden selbige gleichfalls, um in obigen Termin ihre Jura nachzusehen, sub pena perpetui silentii vorgeladen. Ergeben Stettin im Judio den 27ten Junii, 1765.

Ad instantiam Louise Benningin, ist deren von Stargard entwicelter Schmann, Christian Bohnenkengel, gegen den 9ten October c. edictaliter vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner Entweichung anzuzeigen, in Entstehung dessen er für einen bösslichen Entwichenen geachtet werden soll; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 7ten Junii 1765.

Königlich Preussische Pommerische und Camerische Regierung.

Es sind auf Anhalten des Major Curth Friederich von Peterdörf, wegen des von dem Dristen Eggert Christian von Petersdorf für 14000 Rthlr. erhandelten Guthes Biddendorfs, die Aduanten und Lehnsfolger, welche ein Naderrecht behaupten können, zu dessen Ausübung auf den 17ten September c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden desfalls nemahls weiter geböret, sondern mit solchem Naderrecht gänglich abgewiesen, und präcludiret werden sollen; wornach sich also selbige zu achten.

Signatum Stettin, den 27ten Martii, 1765.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Auf Ansuchen des Unterofficiers Casper Dubbecke, ist alhier zu Rügenwalde, seligen Zimmermanns Jacob Sieferls Witwe Wobhans, welches 118 Rthlr. gewürbiget worden, zu jedermanns Kauf feil gehalten, und Kaufhaus eintrittet, in Termins den 12ten Junii, 9ten Augusti und 6ten September c. als hier zu Rathhause ihr Geböth zu thun, der Verkaufshende aber des Zuschlages zu gewärtigen. Gleichig werden alle, so etwas daran zu fordern haben, gegen den letzten Terminum peremptorie citiret. Signatum Rügenwalde, den 6ten Junii 1765.

Es sind der verstorbenen Bürgermeisterrinn von Corömanten, und des Rittmeister von Normann unbekante Erben, durch gemöhnliche Edictales citiret, um ihre etwanige Ansprüche an den LandesDirector von Marien, modo dessen Erben, wegen gewisser Capitalien, welche die gedachte Corömanten vormals von 250 Rthlr. und der Rittmeister von Normann von 800 Rthlr. auf denen Güthern Eado und Jagdow gehabt, auszuführen; Wie nun zu dem Ende Terminus auf den 13ten September, mit der Verwarnung angesetzt, daß sie sonst präcludiret, und dieserhalb mit ewigen Stillschweigen belegt, solgliche und besonders wieder gedachte von Parsonensche Erben, niemals weiter geböret werden sollen; So haben sie sich darnach zu achten. Signatum Stettin den 15ten April 1765.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Da von dem über 22 Jahre abwesenden, hieselbst gebürtigen Buchbindergehilfen Johann Jacob Schrevel, desgleichen von dessen gleichfalls 10 Jahr her abwesenden Bruder Adam Christoff Schrevel, ein Schwachergesell, bis hieher keine Nachricht eingezugnen; So werden dieselben hiedurch citiret, a dato hincet 12 Wochen, und höchstens auf den 28ten Augusti a. c. welches Termins peremptorius ist, sich alhier vor dem Waisen-Gericht zu stellen, sub comminatione, wenn sie in dieser Zeit sich nicht melden, sie pro mortuis declar. ret. und ihr Nachlass ihren legitimen Erben ausgeantwortet werden soll. Decretum Anclam, den 30ten Junii 1765.

Diesemigen, welche bey der 28sten Ziehung der Königlich Preussischen Lotterie in Berlin, ihr Glück versuchen wollen, können ihre Einkäufe bis zum 18ten dieses, im HauptComptoir in Sansons Hause an der Schuhstrasse zu Stettin machen.

Von dem Magistrot zu Rummelsburg wird der seit 25 Jahren abwesende Martin Zimann, ad instantiam seiner übrigen Geschwister, edictaliter citiret, in Termins den 2ten August, 4ten September und 2ten October c. des Morgens um 9 Uhr in der Rathshaus zu erscheinen, oder beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, widrigenfalls derselbe pro mortuo declariret, und das Vermögen seinen Geschwistern verabfolget werden soll.

Zu Colberg haben der Herr Lieutenant Bernharby, und Jungfer Maria Eleonora Bernharby, ihre res in der Lindengasse, zwischen dem Schliesischen Hospital, und Exlers Vorhen Haus, inne belegene Wehen- und Brauhaus, cum pertinentiis, an den Bürger und Wäthlicher Meiser Gottfried Otre verkauft; So hiedurch bekannt gemacht wird, und zugleich diesentigen, welche hiewider Ansprüche zu haben vermeynen, ansefordert werden, sich binnen 14 Tagen bey dem Käufer zu melden, sonst man ihnen nicht weiter responsabile bleibet.

Da der Sattler Meister Heinrich Weit zu Ufermünde, ohne Leibeserben, mit Hinterlassung einer gerichtlichen Disposition, vor einiger Zeit verstorben, welche auf Anhalten der Witwe den 31ten August c. zu Rathhause publiciret werden soll; So wird solches hiedurch geböhrig bekannt gemacht, und werden diesentigen, welche an dessen Verlassenschaft Anforderungen vermeynen machen zu können, sub pena juris ad Terminum adcitiret.

Es werden die Herren Prediger in den Kirchspielen nicht ferne um Anclam herum dienstlich ersucht,

der, aus ihren Kirchenbüchern dem Stadt-Secretaire Stavenhagen zu Anklam bestellte Nachricht mitzutheilen, ob etwa darin anzutreffen, wann einer Namens Johann Blohne, und Hans Hinrich Blohne, Schwäbrer, dergleichen derselben Schwesern Hedwig und Ilse Blohnen, gebohren worden, und wie der selbigen Vater geheißen. Die Nachsichung kan allenfalls von dem Jahre 1772 angefangen werden. Von dieser Nachricht hängt eine ausmüthige reiche Erbschaft ab, welche für die Vermählung des Nachsehens, dem der die Nachricht davon mittheilet, eine hinlängliche Vergeltung dessen läßt.

Es hat sich zu Wangerin schon seit dem Frühjahr ein schwarzes überbriges Stutfüllen, so am linken Hinterfuß etwas weißes, auf der Weide eingefunden, wozu sich noch bis dieher niemand gemeldet, dahero solches hierdurch bekannt gemacht wird; Wer sich diezu rechtmäßig legitimiren kan, bar sich von dar: an innerhalb 6 Wochen dem Magistrat zu melden, und gegen Erlegung der Kosten das Füllen abzuholen, nachhero aber wird man niemanden responsible sehn.

Es ist der Bauer Ludewig Doblak, vor 14 Tagen aus Fürstensee weggegangen, unter dem Vorgeben, sich einen Dienstkoben zu mietzen. Da er sich aber durch sein Ausbleiben und schlecht geführte Wirthschaft verhänglich macht, und der Herrschaft die schuldigen Dienste nicht leistet; So wird er hiermit clausur, sit a dato in 4 Wochen in Fürstensee zu gefellen, widrigenfalls in contumaciam wider ihn procediret werden solch. Fürstensee, den 5ten August 1767.

Es ist zu Ehrenberg in Pommern Vorhsh. in Kreisess, eine bejahrte Jungfer, Namens Maria Sophia Hanselin, ab intellectu verstorben, von deren Verwandten niemand bekannt ist. Da nun ihor derselben hinterbliebenes, in einigen Kleidungsstücken und Werten bestehendes weniges Vermögen, von keinem sonderlichen belang ist, und wenn die sich gekuufferte rathra nebst denen Begräbniß Kosten davon beizutheilen werden müssen, zu einiger Erbschaft nichts übrig bleiben möchte; So hat man doch von Hochadelichen Gerichten wegen dieses Orts nicht ermangeln wollen, der Legalitat wegen, alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft vel ex hereditate vel alio quocunque capite esse eingetrueten Anspuch zu machen vermeint, auf den 13ten September c. a. alsdenn ad liquidandum & iustificandum pretermo angehöreten Termino, hierdurch in Gleichförmigkeit des deshalb eröffneten proclamaus sub pena excohs & perentur aliorum einzuladen, am alsdann daselbst auf dem Hochadelichen Gerichtshofe erscheinen, und ihre Jara gezeig wahrnehmen zu können.

Der Geschwizere Penigna und Maria Louisa Kinen 18 Nthlr. so auf dem Gormannschien Hause zu Baha bisher gehalten, will derselben Bruder Johanna Kine erheben, weil die 1te über 50 und die 2te über 12 Jahr abwesend gewesen, und sich in solcher Zeit nicht gemeldet haben. Solbige werden also biert mit excohs, sich innerhalb 12 Wochen, höchstens den 1ten November c. dem Magistrat in Baha zu melden, sonsten ihrem Bruder die 18 Nthlr. ausgezahlt werden sollen. Baha, den 17ten August 1767. Bürgermeistere und Rath.

Als des selbigen Regierungs-Canzleypdiener, Herrn Caspar Gustfried Fuhrmanns Witwe, gebohren Catharina Hasen, kürzlich ohne Leib- & Erben jedoch mit Zurücklassung eines Testaments zu Stertin verstorben, und zu dessen Publication Terminus auf den 22sten August des Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbe-Hause angesetzt worden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, so dabey ein Interesse in haben glauben, alsdenn beliebig einfinden.

Zu Wollin verkauft der Fischer Meister Johann Eiskausen, sein in der Hellign Geißt-Strasse, neben dem Herrn Bürgermeister Wolbenhauer belegenes Wohnhaus, an den Schloß- & Schorsteinfeger Carl Gottlieb Vogel; Wer dagegen was einzuwenden, muß sich den 20ten August c. zu Rathhause melden.

Zu Wollin verkauft der Schaffer Eggers, sein in der Georgenstrasse, zwischen der Witwe Frau Fuhrmann, und dem Schaffer Nthbrath belegenes Wohnhaus, an den Schneider Reichenbach; Wer dagegen etwas einzuwenden, muß sich in Termino der Vor- und Abfassung auf den 23ten August c. zu Rathhause melden.

Zu Vorkh soll den 11ten September c. gerichtlich verlassen werden, das Possession Witten Witwe ganztagliches Haus, in der Breitenstrasse, zwischen Meister Block und Jbnenstet belegen, an den Bau mann Herrn Kobr für 350 R. bit. Wer hiemit was einzuwenden hat, muß sich in Termino sub pena juris zu Rathhause melden.

Zu Demmin verkauft der Bürger und Altermann der Wötticher Meister Adam Johann Kasen, sein aus der Reichardischen Erbschaft erbandenes Wohnhaus, in der Hellign Geißt-Strasse, sub No. 284, zwischen dem Brandtweinbrenners Kadoms, und Fischer Brühnen Häuser inne belegenes Wohnhaus, an den Fischer Christoph Friederich Hansen; Wer darob was einzuwenden, muß sich innerhalb 3 Wochen sub pena praclusi zu Rathhause melden.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIII. den 17. Augusti, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei dem Kaufmann Gärtner am Heumarkt, sind frische Russische Lichte, fein Ruffischer Flach, auch Flach, Heede, Holländische Butter und Süsmilch, Käse, Ingelischen geschottene reyne und Holländische Tafel-Stühle, Canapees, laquirre und fleisene Tische, auch noch einige Porcellains Tisch-Service; Liebhaber von ein oder andern, werden mit die billigste Preise bedienet werden.

Dem Publico diene zur Nachricht, daß des Kaufmann Oldenburgs Handlung, bestehend in Weine, Material, Spicerey, und färbe Waaren, Leder und Leinwand, en gros sowohl als en detaille, von der grossen Wollweber-Strasse nach dem Hofmarkt, im ehmaligen Bachschen Hause verlegt worden, und das bey demselben nummero auch alle courente Sorten Frankwein, Brandwein und Wein-Esig, Ancker und Quart, weise um billigen Preise zu bekommen.

Es wird ein nochmaliger Termins licitationis zu dem Hause, nebst dajm belegenen Wiese, so des verstorbenen Kaufmann Flemmings Erben zugehörig, und so oben an der Schustrass-Ecke gelegen ist, auf dem 13ten September, des Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; Liebhaber werden ersuchet, sich alsdann in Einem Vorhainen Waisen-Ante einzufinden, und ihr Geboth ad protocolum zu geben.

Den 28ten Augusti, des Morgens um 9 Uhr, sollen in des Heren Geheimten Rath von Borel Verkaufung, in der Unter-Elage, verschiedene Meubles, als bordirte und andere Manns-Kleidung, ein: Strass-Uhre, ein schöner Sattel, faubere Gewebre an Büchsen, Flinten und Hüpfeln, geschmückte Meale und Gläser, und verschiedenes brauchbares Hausgetähr, per Notarium Bourtweig gegen baare Bezahlung in Courant verauktioniret werden.

Es sollen in Termino den 28ten Augusti, in des Kaufmann Flemmings Hause in der Schustrasse, verschiedene Material-Waaren, als: Englische Erde, blau Holz, Fernambuc, Violon Wurzel, Capern, China, ein Sack Baum-Welle, und ein Fas Erde zum Anstreichen, des Morgens um 9 Uhr, gegen baare Bezahlung in Courant, per Notarium Bourtweig verauktioniret werden.

Bei dem Kaufmann Johann Philipp Vossels, ohnweit der Holländischen Wind-Mühle wohnend, ist neuer Kirsch-Wein, wie auch frische Holländische May-Butter, um billigen Prete zu bekommen.

16. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In des Abraham Duponts Handlung zu Pasewalk, sind allerhand alte Frankweine, wie auch junge Frankweine, alle Sorten rothen Wein, Rheinwein, Portugaischen, Muscat, Picardon, Franz Brandwein, Eßig, Champagner, Burgunder, und überhaupt alle Sorten Weine im billigen Preise zu haben, und kan er so viel eher gute Preise geben, indem die Weine directe aus dem Lande erhalten.

Zu Krepton an der Rega soll in Terminis den 22ten Augusti, 12ten September und 27en October c. das eine viertel Weile von dieser Stadt, und eben soweit von dem Regastrom vor dem Greifenberger Thor belegene Buchholz, so noch der davon angefertigten Laxe in 3794 Faden bestet, und in 34 Cavels eingetheilt ist, plus licitant verkauft werden. Es wird also solches dieurd öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so dieses Holz zu kaufen gefonnen sind, eingeladen, sich in bemeldeten Termins Vormittags um 9 Uhr dafelbst zu Rathhaufe einzufinden, und ihren Beth ad protocolum zu thun, da alsdenn die Weisheitbende zu gewärtigen haben, daß der Adlecton halber das Nöthige an die Königlische Krieges- und Domainen-Cammer ersehen werde. Zugleich diener denen Kaufstigen zur Nachricht, daß diese Holzkaufeln bergestalt nummeret sind, daß ein jeder selbe unterscheiden, und sich den der Belichtung von der Größe einer jeden Inschriften kan. Wie denn auch diejenigen, so auf den ganzen Wald einen Beth thun wollen, mit selbigen geböret werden sollen.

Auf der Welschen Wehrentischen, denen von Waldowischen Erben zugehörigen Herde, eine halbe Meile von der Stadt Waldenberg in der Neumarkt, und nahe an dem Dragekrohn gelegen, sollen 80 Stück einfüßige Sagebücker, 120 Stück Zischene Balken, 250 Stück Sparrholz, 400 Stück neunfüßiges Bohkholz,

und hiernächst noch eine Anzahl Eichen, præter præter an 100 Stück an dem Weißbierthenden verkauft werden. Termino Licitationis sind auf den 14ten August, 2ten September und 16ten September a. c. anberaumet, in welchen, und besonders in letztern, sich Kaufsüßige in Meckrentin einfinden, daselbst bei dem Herrn von Unfried, oder bei dem Herrn Bürgermeister Bethe aus Friedberg sich anzeigen, und gewärtigen können, daß vorgemeldetes Holz plus licitanti werde zugeschlagen werden: Sollte auch jemand Belieben haben, 200 bis 300 Stück hinföhlige Bäume, oder einiges Büchchenholz, und eine Quantität Eichen zu Kastenholz zu gebrauchen, zu kaufen, so kan auch dierhalb in Termino den 16ten Septembris e. Handlung anstellen werden.

Nachdem Wir wegen Debliturung 50 Stück Eichen, und 30 Stück Büchen im Clausdammischen Kreis, Amtes Colbatz, Termine zur Licitation auf den 8ten und 27sten August, nie auch 7ten Septembr. c. a. anberaumet: So wird solches hiedurch jedermänniglich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten, und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gefonnen sind sothane Eichen oder Büchen zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino Vormittages um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorh ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti die Eiche und Büchen, bis auf allergnädigster Approbation addiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signaturum Stettin, den 20sten Julii 1765.

Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in denen Publickischen Amtsförsten 20 Grenzen Eichen, und 20 Grenzen Fichten Brennholz vorräthig stehen, und plus licitanti verkauft werden sollen, worzu Termino Licitationis auf den 15ten, 22sten und 29sten August c. im Amte Publick anberaumet sind: So wird solches dem Publick hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviren, dieses Brennholz zu erhandeln, besonders in ultimo Termino sich im Amte Publick einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti sothanes Brennholz sofort in ultimo Termino, jedoch bis auf Approbation addiciret werden solle. Signaturum Stettin, den 15ten August 1765.

Königl. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

In Termino den 23sten Julii, 26sten Augusti und peremptorie den 16ten Septembris a. c. sollen auf allergnädigster Approbation beim Raasstrat zu Publick, 500 Grenzen Eichen und Büchenes Brennholz licitiret werden: Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Kaufsüßige ersucht werden, sich besonders in dem letztern Termino zu Rathhause zu melden, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewärtigen.

Die Walschische Ausgabe von Lutheri-Schriften in 4to, bestehend in 24 Bänden, welche alle sauber in weiß Pergament gebunden; imgleichen Schenckers Wälderbibel, nebst den Erklärungen, bestehend in 500 Kupfertafeln; und endlich des Herrn von Rapin allgemeine Geschichte von Eölnen, compleet in groß 4to, sind zu Eöln für einen sehr billigen Preis zu haben, und können Liebhabere sich deswegen Postiren bey dem Herrn Rector der Schule, Herrn Kniephof melden, welcher davon nähere Nachricht ertheilen wird, wie denn von demselben auch noch einige Bücher, welche zumelden Nachfrage haben können, nachzuweisen werden.

Ad instantiam des Litis Curatoris Obristen von Schnellen Kinder, soll das Gut Hammer, und Ackerwerk Steinfurth, Neukentischen Kreises, welches auf 2242 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf. nach dem Ertrage zu 500 Kupfertafeln; und endlich des Herrn von Rapin allgemeine Geschichte von Eölnen, compleet in groß 4to, sind zu Eöln für einen sehr billigen Preis zu haben, und können Liebhabere sich deswegen Postiren bey dem Herrn Rector der Schule, Herrn Kniephof melden, welcher davon nähere Nachricht ertheilen wird, wie denn von demselben auch noch einige Bücher, welche zumelden Nachfrage haben können, nachzuweisen werden.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Das Gut Moltow, im Fürstenthum Camin gelegen, welches gerichtlich auf 1976 Rthlr. 1 Gr. 22 Pf. würdiget worden, soll in Termino den 8ten Januarii a. f. öffentlich an den Weißbierthenden verkauft werden, und sind deshalb durch Subhastations-Patente, welche zu Eölnen, Stettin und Eölnen affigiret sind, diejenigen, welche dazu Lust haben, vorgeladben worden, mit der Nachricht, daß die Lebensfolger, das Geschlecht Deter von Hlandenburg mit ihrem Lehnechte präcludiret sind, und daß mit Ablauf des Termins niemand weiter gebotet; auch die Säkürung eines pignoris emtoris nicht statt haben, sondern das Gut ohnefehlbar den Weißbierthenden zugeschlagen werden solle. Signaturum Eölnen, den 11ten Martii 1765.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Die Güther Cosemühl und Cose cum Pertinentiis, Stolpischen Kreises, welche auf 2566 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. gerichtlich würdiget worden, sollen, nachdem die Lebensfolger präcludiret, öffentlich an den Weißbierthenden verkauft werden, und sind diejenigen, welche dazu Lust haben, auf den 18ten Septembris, den 13ten Decembris a. c. und den 16ten April a. f. und zwar gegen letztern Terminum peremptorie vorgeladben,

haben, in welchem die Güther dem Weisbietenden ohnfehlbar zugeschlagen, und nachmahls niemand dagegen weiter gehöret werden solle. Die Subhastations-Patente sind allhier, zu Alten Stettin und Stolpe affigiret worden. Signatum Eßlin, den 3ten May 1765.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Ad instantiam des Contradictoris Münchow-Cargenburgschen und Merinschen Concursus, sind die Güther Graf-Cargenburg, theils hiesigen, theils Schlawischen Creises, welches auf 19022 Rthlr. 6 Gr. 2 zwey drittel Pf. und Merzin hiesigen Creises, welches auf 12192 Rthlr. 11 Gr. 2 zwey drittel Pf. geräthiget worden, durch Subhastations-Patente, welche allhier, zu Berlin und Stettin affigiret sind, zum Verkauf gestellet, auch Käufere erga Terminum peremptorie den 27sten November a. c. vorgeladen, mit der Commination, daß solche Güther sodann dem Weisbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand dagegen gehöret werden solle. Signatum Eßlin, den 20sten Januarii 1765.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Zu Dramburg soll die Auction des seligen Herrn Pastoris Horn Mobilien, bestehend in Handgeräth und Leinwand, den 26ten August c. auf dem Rathhause daselbst continuiret werden; Liebhabere können sich sodann in Termino Morgens um 9 Uhr einfinden.

In Termino den 4ten September c. sollen zu Dargebel bey Arclam, des entwichenen Wächter Martens zurückgelassene wenige Mobilien, an Leinen, Betten, Hausgeräth und einer Vorthebelle, per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere können gegen baare Zahlung des Zuschlages gewärtigen. Auch haben diejenigen, so eine gegründete Ansprache daran zu formiren vermögen, sich sub poena peremptioe in gebächten Termino zu melden. Dargebel, den 30sten Julii 1765.

Abelich von Schwerinsches Gericht zu Bafow und Dargebel.

17. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es wird in der verwitweten Frau Pastorin Kreyen, oben in der breiten Straffe belegenen Hause, in der besten Etage, eine ansehnliche Wohn-Stube, benebst Alceven, eine geraume Küche und dabei befindliche Kammer; Auf dem Hofe: ein guter Stall auf 4 Pferden, wobey 1 Cammer zur Foutage fürdardes, den 20sten August c. zur anderweitigen Vermietthung offen; Wer diese Zimmer und Stall benöthiget ist, kann selbige in Augenschein nehmen, und nach getroffenen Accord den 20sten August c. sogleich zu seinem Gebrauch erhalten.

18. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Den 22ten August ist ein anderweitiger Terminus zur Verpachtung der Jagdt bey Driehlg, im Marien-Esttes-Richten-Gricht zu Stettin angesetzt, und soll darin dem Weisbietenden die Pacht überlassen werden.

19. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Erben des verstorbenen Daniel Mühlenbecks zu Wangerin, verkaufen ihre sämliche Landungen, an den Herrn Heypensaack für 122 Rthlr. Es werden dahero Creditores auf den 5ten September a. c. ad liquidandum peremptorie vorgeschrieben.

Es sind ad instantiam des Hauptmann von Lenz, nachdem ihm als Lehnsfolger das Guth Müggensenthal von dem Hauptmann von Wedber und dessen Ehefrauen, gebornen von Lenz, abgetreten werden müssen, sämtliche Creditores, oder wer sonst eine Ansprache daran zu haben vermerket, edictaliter gegen den 14ten Novemb. c. citiret, sub comminatione, daß die Ausbleibenden von dem Guth Müggensenthal abgewiesen und präcludiret werden sollen. Signatum Stettin, den 28sten Julii, 1765.

Abelliches Bürgergericht derer von Wedell zu Freyenwalde.

20. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sollen 170 Rthlr. zinsbar ausgethan werden; So jemand dieselben beliebet zu gebrauchen gegen sichere Hypothec, der kan sich bey dem Kammmacher Meister Schmiden, oder bey dem Schneider Meister Weibredren in Stettin melden und das Geld bekommen.

Es sollen 125 Rthlr. zinsbar ausgethan werden; So jemand dieselben beliebet gegen sichere Hypothec zum Gebrauch, der kan sich bey dem Kammmacher Meister Schmiden, oder bey dem Riemer Meister Kirbel in Stettin melden, und das Geld bekommen.

21. Avertissements.

In dem Anclam'schen Stadtdorf Leopoldsbagen, verkauft der Colonist Joachim Christian Stettin, mit Consens eines Hochden Rath's, sein dafelbst habendes Ackergehöft, an dem Ausländer Gabriel Zappell; So hiezu bekannt gemacht wird, und können diejenigen, so an dem Gehöfte und dem Verkäufer Joachim Christian Stettin zu fordern haben, sich in Terminis den 31sten August, 14ten September und 28sten September a. c. bey der Cämmerey zu Anclam mit ihren habenden Forderungen melden, sub panna praelusa.

Es kauft zu Wollin der Herr Heinrich Volgenhagen, eine so belegene 2 und eine halbe Ruthe Landes, so zwischen Käufer Süden, Norden Liegen Erben, in dem Hinterfelde, von dem Bäcker Meister Butenhof; Wer daran eine Ansprache hat, kan sich bey dem dasigen Magistrat den 23ten August 1765. melden in Rathhause.

Da zu Gülgoh der bedorftehende Craam-Markt auf Egidii, auf einen Sonntag fällt; So wird hieburch bekannt gemacht, daß dieser Craam-Markt den andern Tag darauf, als am Montage den 2ten September c. gehalten werden wird.

Zu Cödeln verkauft Meister Kriemer, das dafelbst in der Belgard'schen Straffe belegene Gödensche Haus, welches er als Weisbiedender erstanden, hinwieder an den Dräger Christian Wegel; Wer darwider etwas einzumenden, kan sich in Termino den 20sten August c. zu Rathhause melden, im tidigen der Praelusion gewärtigen.

Zu Wosfow verkauft der Bürger Johann Lenz, sein in der Heergasse, an des verstorbenen Köpfer Müllers Haus, am Stargarder Thor belegene Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Bürger und Schönfärber Doniel Erding aus Frepenwalde, um und für 150 Rthlr. Preussisch Geld de 1764. Der Kauf und Verkauf soll in Termino den 2ten September c. vor dem Wosfow'schen Stadtrichter volligen werden, und können diejenigen, welche etwa ein jus contradicendi, oder sonst einige Ansprüche daran zu haben vermeynen möchten, sich in demselben Termino melden, und ihre Jurz wahrnehmen.

Ad instantiam des Knechts Michael Lengen zu Briesgh, ist dessen aus Ulm gebürtige Ehefrau, Catharina Meiers, edelaltler citiret worden, in Termino den 20ten November c. bey der hiesigen Königlichem Regierung zu Recht bekändige Ursachen ihrer Entweichung anzuzeigen, und deshalb mit Klägern bezu Verhör zu verhandeln, kan sich zu gewärtigen, daß sie für eine bösslich Entwichene geachtet, und dem Kläger mittelst Vorbehalt rechtlicher Behandlung gegen ihr, nachgegeben werden soll, sich anderweitig, seiner Seligenheit nach, zu verbeprathen. Welches derselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 24ten Julii 1765.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

In Schläme verkauft Herr Johann Gabriel Sebler, den ihm von seinen seligen Eltern, und aus seiner Großmutter der verstorbenen Frau Creiskeinnehmer Kubeloffen Erbschaft, zu gefallenem Acker, bekehrend 1.) in einem Stück oben der Waldmühle, à 3 Schffel Aussaaf, 2.) in einem Stück im Sumpf bey der Hand, à 3 Schffel Aussaaf, 3.) in einem Siedlande beim Stege, 4.) in einer neuen Wiese, 5.) in einen Marcuswender, à 2 Schffel Aussaaf, 6.) in einer Lleson, 7.) in einem Siedlande, 4 Rutben breit, 8.) in einer Wiese im Krusen Orth, 12 Rutben breit, an den dasigen Brauer Herrn Martin Friederich Schröder, um und für 120 Rthlr. Terminus zu Vollziehung des gerichtlichen Kaufes, ist auf den 18ten September c. angesetzt; In welchen sich diejenigen, welche hiewider eine Contradiction, oder an dem Acker selbst eine begründete Ansprache haben möchten, sub panna praelusa zu Rathhause melden müssen.

Den 28ten August c. als an dem öffentlichen Bürger, Rechts und Verlassungstage zu Colberg, verslassen und treten ab:

1.) Der Kaufmann Franz Johann Treder, sein in der Badhuberstrasse, neben dem Brauerverwandten Kirchhofs Haus, befindliches Wohnhaus, an dem Bürger und Tuchmacher Meister Johann Schulz und dessen Erben.

2.) Derselbige, sein vor dem Gelderthor, zwischen seligen Olfhofs Erben, und den Herrn Doctor Engelbrechts Scheune und Garten, inne belegener Garten und Scheune, an dem Bürger und Kupferschmidt Meister Lenz.

3.) Derselbige, sein vor dem Gelderthor belegenen Acker, à 1 Morgen, 22 Rutben, an dem Bürger und Kupferschmidt Meister Lenz.

4.) Die Olfhoffs Erben, ihren vor dem Gelderthor belegenen Garten, neben Herrn Treder's, und des Tobackspinners Meister Ledigs Scheune, inne belegene Scheune und Garten, an den Tobackspinner Meister Caspar Ledig und dessen Erben.

5.) Der Brauerverwandte Herr Ben, seines in der Baukrasse, neben seligen Herrn Krueges Commissarii Hensels Erben, und des Hächter Schulzen Häusern inne belegenes Brauhause, an den Wächter Herrn Seidener und dessen Erben.

6.) Die

6.) Die Frau Wapörin Hilken zu Nehmel, ihres in der Pfann-Schmiedenstrasse, neben des Gartrifon-Predigers Herrn Wapör Richters, und Bäcker Meister Wanklers Häusern inne belegenes Wohn- und Brauhaus, an dem Bürger und Wächsermacher Herrn Moriz und dessen Erben.

7.) Des verstorbenen Bäcker Daniel Schulgen Erben, ihres in der Mönchenstrasse belegenes Haus, an dem Bürger und Bäcker Meister Köhler und dessen Erben.

8.) Des Radler Tobias Hacken Erben, ihres in der Badfüßerstrasse belegenes Haus, an dem Bürger und Färber Meister Christian Dörfling und dessen Erben.

9.) Des Gouvernements-Gärtner Lesmers Erben, ihres in der 4 Föhnen belegenes Haus, an dem Bürger und Ziegler Meister Vogel und dessen Erben.

10.) Der Zimmermann Meister Düring, seines in der Böttcherstrasse belegenes Haus, an dem Bürger und Buchschreier Meister Gottfried Poje.

11.) Des seligen Salzfieders Daniel Königs Erben, ihres auf der Neustadt belegenes Haus, an des verstorbenen Salzfieders Daniel Königs Witwe und dessen Erben.

12.) Des seligen Wäcker Johann Buchden Erben, ihres auf der Neustadt belegenes Haus, an dem Wäcker Meister Johann Friedrich Hagden und dessen Erben.

13.) Die Witwe Wäcklingen, ihres in der Baustrasse belegenes Haus, an den Böttcher Meister Gottfried Otten und dessen Erben.

14.) Des verstorbenen GrobSchmidt Christian Pausken Erben, ihres in der grossen Schmiedestrasse belegenes Haus, an den Schmidt Meister Adam Tesmer und dessen Erben.

15.) Des verstorbenen Färber Anthon Schaberts Erben, ihres auf der Mühlen-Poß belegenes Haus, an dem Bürger und Färber Meister Christian Friedrich Daus und dessen Erben.

16.) Des verstorbenen Schlächter Meister Gottfried Dähnels Witwe und Sohn, ihres an der Ecke des Kabaun Bergs belegenes Haus und Hinterzimmer, an dem Bürger und Fleischer Meister Johann Dähnelt und dessen Erben.

17.) Vormündere seligen Barbier Heinen Tochter, die ihre Corandin ex hereditate paterna zugesaltene Barbierstube, an den dazigen Bürger und Chirurgum Herrn Hoch.

18.) Die Vormündere seligen Bierträger Löwen Erben, ihres in der Badfüßerstrasse belegenes Haus, an dem Schoppenbrauer Erdmann Wasoldt.

19.) Der Raschmacher Daniel Dull zu Cresten an der Rego, seines hier im Finnen Felde am Welfsberge belegenes einen Morgen Acker, an des Raschmacher Meister Lorenz Steffens Witwe und dessen Erben.

20.) Des seligen Stadt-Zimmermeister Steffens Witwe und Erben, ihres in der Böttchergasse belegenes Haus, an den Schneider Meister Ludwig Duran und dessen Erben.

21.) Der Herr Hofgerichts-Advocat Schatz zu Cöslin, sein ein achtel Sieden-Reihen im Calksberge No. 23, an den dazigen Kaufmann Herrn Johann Ludwigs Kumbenreich und dessen Erben.

22.) Schiffer Johann Jacob Lütcke, sein vor der Münde belegenes Haus, an den Wafrosen Martin Wasoldt und dessen Erben.

23.) Des seligen Brauervandten Joachim Blandens Erben, ihre im Pfannschmieden habende wüste Hausstelle, neu zu bebauen, an dem Bürger und Strumpfwürcker Meister Christian Heinrich Wipenhagen und dessen Erben.

Der dieses Jähres Daniel Lehtz, will sein in der Ober-Wieche, zwischen des Brandtweinbrenner Daniel Gordis, und Schiffszimmermann Johann Schulgen Häusern inne belegenes Wohnhaus, im Lobfamen Cassidischen Gericht zu Stettin, am nächsten Rechts-Lage nach Bartholomäi, vor- und ablassen; Welches hiedurch nach der Ordnung beandt gemacht wird.

Es soll zu Stettin des Bürgers und Beckers der Colonie, Peter Toussaints Wohnhaus in der Neuschläger Strasse, den 2ten October a. c. gerichtlich vor- und abgelassen werden; Welches hiedurch zur Nachricht und Achtung beandt gemacht wird.

Zu Neuen-Stettin verkauft der Schlächter Meister Schachschneider, sein zwischen Meister Schreier der Sommer- und Schuster Buchholzen inne belegenes Wohnhaus, an den Cämmerer Herrn Schumacher; Wer also eine rechtliche Ansprache daran zu haben vermennet, muß sich binnen 14 Tagen melden.

Als die geschiedene Eridin, Maria Christiana Barin, ihr Wohnhaus, so zwischen des Herrn Hessel und Herrn Deibuffs Häusern, in der Schufstrasse zu Stettin belegen, an den Colonist Jean Cochois, nebst der Wieche verkauft, in denen Rechts-Lagen nach Bartholomäi c. 2. gegen Bezahlung des Kauf Geldes, vor- und abgelassen werden wird, so wird solches beandt gemacht; Solts jemand ein Jus contradicendi haben, der kann sich bey dem Lobfamen Stadt-Gerichte melden, und seine Jura wahrnehmen.

Herr Friedrich Beutel in Stettin, hat sein am Hofmarkte belegenes Haus, erblid verkauft, und will selches dem Käufer am nächsten Richtstage nach Bartholomäi c. vor einem Lobfamen Stadt-Gericht verlasten; Wer ein Widerspruchs-Recht zu haben vermennet, hat sich in Termino zu melden, und seine Jura sub pena preclusi & perpetui silentii wahrzunehmen. Die

Die Königlich Pommersche Regierung, hat wegen des verstorbenen Regierungsrathes, Diener Caspar Gottfried Fubemann, und dessen Witwe, gebohrne Catharina Hosen, Verlassenschaft zu Stettin, mit Aufhebung der geschehenen Privat-Notifikation, und nachdem das Vermögen gerichtlich vertheilt, Terminum zur Publication des Testaments auf den 18ten September a. c. angesetzt; dahero die Erben, oder die an dem Nachlasse berechtiget, hienit citiret werden, sich aldem bey der Königlich Regierung einzufinden. Signaturum Stettin, den 14ten Augusti, 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

22. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

COURS der Wechsel.

Holländisch Courant à 135 bis 135½ pro Cent in Louis d'Or.
Dito à 143 bis 143½ pro Cent in neu Courant.
Hamburger Banco à 141½ bis 142 pro Cent in Louis d'Or.
Hamburger Banco à 147 bis 148 pro Cent in neu Courant.

Waaren bey Schiff = Pfund à 280 lb.

Schwedisch Eisen	13 Rthlr.
Englisch Blei	18 Rthlr.

Waaren bey Stücken.

Gelben Cassian	2 Rthlr. 12 Gr.
Roth Kalb Leder	1 Rthlr.

Glas Waaren.

Tornausch Fenster-Glas	13 bis 15 Rthlr.
Schwarze Quart = Bouteillen	à 100 Stück 4 Rthlr. bis 4 Rthlr. 12 Gr.
Grüne dito	à 100 Stück dito.

Weine.

Rhein Wein à Ohm	48 bis 180 Rthlr.
Mosler dito à dito	52 bis 60 Rthlr.
Alte Franz dito à Dohst 120 Rthlr.	26, 30 bis
Junge dito à dito	19 bis 22 Rthlr.
Muscac Wein à dito	40 bis 42 Rthlr.
Malagasc Secte à dito 80 Rthlr.	54, 60 bis
Canarien Secte à dito	80 Rthlr.
Sereser dito à dito	60 Rthlr.
Cahors Wein à dito	32, 36 bis 42 Rthlr.
Roths Hochländer à dito	30 Rthlr.
Weissen dito à dito	29 Rthlr.
Frank-Brantwein à dito	44 bis 50 Rthlr.

Champagner Wein à Bouteille	1 Rthlr. 8 Gr.
Bourgunder dito à dito	20 Gr. bis 1 Rthlr.

Bier = und Brantweintare.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	2	9½
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Stettinsch ordinair braun u. weiß Gerstenbier, die halbe Tonne			
das Quart			
Weizenbier, die halbe Tonne	1	2	9½
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Das Qu. ordin. Kornbrantwein			4

Fleischtare.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	6
Kalbtfleisch	1	2	
Hammelfleisch	1	1	6
Schweinfleisch	1	2	
Ruhfleisch	1	1	
1.) Gekröse vom Kalbe		4	
2.) Kopf und Füße		4	
3.) Das Geschlinge		4	
4.) Rinder = Kalbbaun	1	1	9
5.) Eine gute Ohren = Zunge		8	
6.) Eine geringere		6	
7.) Ein Hammel = Geschling		1	6
8.) Hammel = Kalbbaun		1	6

Brod;

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel		4	3 $\frac{3}{4}$
3 Pf. dito		7	1
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		15	3 $\frac{1}{2}$
6 Pf. dito		31	3
1 Gr. dito		31	2
Für 6 Pf. Faßbudenbrod		4	3 $\frac{1}{2}$
1 Gr. dito		2	8
2 Gr. dito		4	16

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 7. bis den 14. Augusti, 1765.

- Dan. Gencke, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Steinkohlen.
 Gottfr. Gencke, dessen Schiff Sophia, von Schwienemünde mit Steinkohlen.
 Mich. Puff, dessen Schiff der ringende Jacob, von Königsberg mit Mehl.
 Friedr. Brum, dessen Schiff St. Johann, von Copenhagen mit Wallas.
 Heinrich Fetz, eine Jacht, von Kiel mit Käse.
 Christ. Elewert, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Pet. Wendt, eine Jacht, von Wollgast mit Stückgüther.
 Job. Schwager, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.
 Jac. Waderow, dessen Schiff Sophia, von Schwienemünde mit Roggen.
 Elias Janssen Bover, dessen Schiff die 2 Gebrüder, von Rintel mit Roggen.
 Andr. Samuelsen, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Wein.
 Jürg. Lucht, dessen Schiff Anna, von Schwienemünde mit Roggen.
 Andr. Steffren, dessen Schiff Regina, von Schwienemünde mit Steinkohlen.
 Mich. Koeb, dessen Schiff Johann, von Schwienemünde mit Steinkohlen.
 Lird. Thomae, dessen Schiff Friedrich, von Bourdeaur mit Wein.
 Mezel Megets, dessen Schiff de junge Janee, von Königsberg mit Roggen.
 Mich. Prichel, dessen Schiff Dorothea, von Schwienemünde mit Mehl.
 Mich. Mann, eine Jacht, von Schwienemünde mit Mehl.
 Andr. Babel, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Caspar Rescke, dessen Schiff Emanuel, von Schwienemünde mit Roggen.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 7. bis den 14. Augusti, 1765.

- Christ. Jürgens, dessen Schiff Catharina, nach Arde mit Glas und Toback.
 Hans Eubemann, dessen Schiff St. Peter, nach Kolbeck mit Brennholz.
 Friedr. Sprenger, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Plancken.
 Mart. Noermann, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiffesholz.
 Mich. Wiehner, dessen Schiff Neptunus, nach Königsberg mit Wandirvossbücken.
 Dan. Günter, dessen Schiff Daniel, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.
 Job. Krüger, dessen Schiff Anna, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.
 Jens Nielsen, dessen Schiff Catharina, nach Arde mit Toback.
 Lorenz Christensen, dessen Schiff die Hoffnung, nach Arde mit Toback.
 Mich. Gottschald, dessen Schiff Friederich, nach London mit Piepenstäbe.
 Christ. Wendtlandt, dessen Schiff Gertrudt, nach Amsterdam mit Piepenstäbe.
 Andr. Melcher, dessen Schiff der Postreuter, nach Schwienemünde ledig.
 Carl Heinrich, dessen Schiff Sophia, nach Schwienemünde mit Salt.
 Habe Gerhardus, dessen Schiff die Wachsamkeit, nach Amsterdam mit Klornholz.
 Carl Kokenbein, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Klornholz.
 Casen Jans, dessen Schiff Sophia, nach Bourdeaur mit Klornholz.
 Job. Lüdcke, dessen Schiff Emanuel, nach Königsberg mit Weiserkeine.
 Jac. Kruse, dessen Schiff Rebecca, nach Königsberg mit Salt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 7. bis den 14. Augusti, 1765.

	Wispel	Schffel
Weizen		
Roggen		
Gerste	16.	12.
Mals		
Haber		
Erbfen		
Buchweizen		
Summa	16.	12.

23. Wolle

23. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 7ten bis den 14ten Augusti, 1765.

	Wolle, der Stein.	Wolken, der Winsp.	Woggen, der Winsp.	Serke, der Winsp.	Rais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hansen, der Winsp.
Su									
Anelam	1 R. 20g.	54 R.	32 R.	22 R.	22 R.	15 R.	32 R.		28 R.
Bahn	Hat	nichts	eingesandt						
Belgard	2 R. 16g.	56 R.	36 R.	24 R.	24 R.	16 R.	34 R.	55 R.	
Beerwald	Haben	nichts	eingesandt						
Bublitz									
Bütow	3 R.	60 R.	32 R.	24 R.	24 R.				20 R.
Cammin		54 R.	32 R.					42 R.	
Colberg	2 R. 12g.	60 R.	36 R.						10 R.
Erdlin	2 R. 12g.		33 R.		25 R.	16 R.			
Eßlin	Hat	nichts	eingesandt						
Fader		54 R.	31 R.	25 R.					
Damm									
Demmin									
Eddich von Trepnewalde	Haben	nichts	eingesandt						
Barß									
Bollnow		56 R.	36 R.						
Greiffenberg	3 R.	60 R.	32 R.	24 R.	28 R.	16 R.	32 R.		24 R.
Greiffenhagen	Hat	nichts	eingesandt						
Bülzow		44 R.	36 R.	22 R.		18 R.	28 R.		24 R.
Jacobshagen									
Harmen									
Lades	Haben	nichts	eingesandt						
Lanenburg									
Massow									
Maugardt									
Neumarp	3 R.	60 R.	34 R.	24 R.	24 R.	18 R.	32 R.	32 R.	32 R.
Nasewalk	3 R. 4g.	50 R.	30 R.		25 R.				18 R.
Pencun									
Plathe	Haben	nichts	eingesandt						
Pölin									
Pollnow									
Potzin	3 R.	56 R.	31 R.						
Portz									
Ragelubitz	Haben	nichts	eingesandt						
Regenwalde									
Rügenwalde									
Rummelsdarg		52 R.	30 R.	20 R.	24 R.	16 R.	30 R.		
Schlame		54 R.	30 R.						
Stargard	Hat	nichts	eingesandt						
Stepenitz	3 R. 4g.	50 R.	30 R.		25 R.				18 R.
Stettin, Alt	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Neu			28 R.						
Stolp				22 R.					
Schwiemünde	Haben	nichts	eingesandt						
Tempelburg									
Treptow, H. Pom.		52 R.	36 R.	24 R.	24 R.	16 R.	36 R.		24 R.
Treptow, N. Pom.	2 R.	52 R.	32 R.	24 R.	24 R.	16 R.	36 R.		28 R.
Ufermünde	Hat	nichts	eingesandt						
Ufedom		40 R.	36 R.	18 R.		18 R.	32 R.		24 R.
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wollin		58 R.	34 R.						24 R.
Zachau	Hat	nichts	eingesandt						
Zanow									

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.